



STATISTIK DER EINKOMMENSTEUER

Herausgegeben von STATISTIK AUSTRIA



Wien 2022

Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13
1110 Wien
Tel.: +43 1 711 28-7070
e-mail: info@statistik.gv.at
Fax: +43 1 715 68 28

zur Verfügung.

Herausgeber und Hersteller

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien
Guglgasse 13

Für den Inhalt verantwortlich

Bernhard Prinz, BSc MSc
Tel.: +43 1 711 28-7524
e-mail: bernhard.prinz@statistik.gv.at

Umschlagfoto

Cäcilia Bachmann

Kommissionsverlag

Verlag Österreich GmbH
1010 Wien
Bäckerstraße 1
Tel.: +43 1 610 77-0
e-mail: order@verlagoesterreich.at

ISBN 978-3-903393-11-0

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

Artikelnummer: 20-8120-19

Verkaufspreis: € 30,00

Wien 2022

Vorwort

Auf Basis wissenschaftlich hochwertiger Statistiken und Analysen zeichnet Statistik Austria ein umfassendes und objektives Bild der österreichischen Gesellschaft und Wirtschaft. Mit den Zahlen und Daten liefert Statistik Austria die Grundlage für eine faktenorientierte öffentliche Debatte, die empirische Forschung und evidenzbasierte Entscheidungen in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, etwa zu den Herausforderungen und Weichenstellungen am Arbeitsmarkt, im Bildungswesen und in der Sozial- und Wirtschaftspolitik.

Die Statistik der Einkommensteuer fokussiert auf veranlagte Einkommen von natürlichen Personen und stellt die Zahl der Veranlagten, ihre Einkünfte (nach Einkunftsarten), das zu versteuernde Einkommen bzw. die eventuellen Verluste, die Einkommensteuer, die angerechnete Lohnsteuer, die Abgabenschuld bzw. Guthschrift, die Steuerabsetzbeträge sowie andere Merkmale dar.

Die schwerpunktmäßige Einkunftsart sowie die Bemessungsart werden dokumentiert. Die meisten Tabellen sind nach dem Geschlecht gegliedert. Regional werden die Ergebnisse nach Bundesländern, NUTS-Einheiten und Politischen Bezirken ausgewiesen.



Prof. Dr. Tobias Thomas
Fachstatistischer Generaldirektor der STATISTIK AUSTRIA

Wien, im Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und Zeichenerklärung	11
Allgemeine Anmerkungen	15
Ergebnisse 2019	15
1 Erhebung und Aufbereitung	19
1.1 Rechtsgrundlagen der Statistik	19
1.2 Einkommensteuerrechtliche Grundlagen und Begriffe	19
1.2.1 Einkommensteuerpflicht	19
1.2.2 Einkommen	19
1.2.3 Einkünfte (Einkunftsarten)	20
1.2.4 Berechnungsschema der Einkommensteuer und Bemessungsarten	22
1.2.5 Einkommensbegriff der Einkommensteuerstatistik	27
1.3 Aufarbeitung	28
1.4 Erhebungsmerkmale	29
2 Hauptergebnisse	43
2.1 Gesamtüberblick	43
2.2 Steuerfälle	44
2.3 Nullfälle	54
2.4 Steuer- und Nullfälle nach Wirtschaftsbereichen	55
2.5 Gewinnfreibetrag	58
2.6 Analyse der Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb	60
Tabellen im Textteil	
Tabelle 1 Haupterhebungsmerkmale der Steuer- und Nullfälle 2018 und 2019	43
Tabelle 2 Hauptergebnisse der Einkommensteuerstatistiken für die Jahre 2013 bis 2019 (Steuerfälle)	44
Tabelle 3 Haupterhebungsmerkmale der Einkommensteuerstatistik nach Bemessungsarten 2019 (Steuerfälle)	46
Tabelle 4 Haupterhebungsmerkmale der Einkommensteuerstatistik 2019 nach Einkommensstufen und Geschlecht (Steuerfälle)	47
Tabelle 5 Steuerbelastung 2019 nach Einkommensstufen (Steuerfälle)	48
Tabelle 6 Verteilung nach Höhe des zu versteuernden Einkommens 2019 (Steuerfälle)	49
Tabelle 7 Steuerbelastung nach Bemessungsarten für die Jahre 1990 bis 2019 in Prozent des zu versteuernden Einkommens (Steuerfälle)	50
Tabelle 8 Einkünfte und Verluste 2019 nach Einkunftsarten (Steuerfälle)	51
Tabelle 9 Haupt- und Nebeneinkünfte 2019 nach Einkunftsarten (Steuerfälle)	51
Tabelle 10 Haupterhebungsmerkmale der Einkommensteuerstatistik 2019 nach Bundesländern und Geschlecht (Steuerfälle)	52
Tabelle 11 Steuerfälle 2019 mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 100.000 Euro	53
Tabelle 12 Haupterhebungsmerkmale der Einkommensteuerstatistik 2019 nach Altersgruppen (Steuerfälle)	54
Tabelle 13 Haupterhebungsmerkmale der Nullfälle 2019 nach Einkommensstufen	55
Tabelle 14 Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten und festgesetzte Einkommensteuer 2019 für ausgewählte Wirtschaftsbereiche (Steuer- und Nullfälle)	57

Tabelle 15	Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen 2019 (Steuer- und Nullfälle)	58
Tabelle 16	Aufschlüsselung des Gewinnfreibetrages	60
Tabelle 17	Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb	61
Tabelle 18	Anzahl der Betriebe und Beteiligungen mit Einkünften aus selbständiger Arbeit	61
Tabelle 19	Anzahl der Betriebe und Beteiligungen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb	62
Tabelle 20a	Ermittlung der betrieblichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb - Ebene Betrieb	63
Tabelle 20b	Ermittlung der betrieblichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb - Ebene Steuerpflichtige	67

Abkürzungen und Zeichenerklärung

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AVAB	Alleinverdiener(-erzieher)absatzbetrag
Bem.Grdl.	Bemessungsgrundlage
Beschr.Steuerpfl.	Beschränkt Steuerpflichtige
BGBI	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
dgl.	dergleichen
d. h.	das heißt
ermäß.	ermäßigt
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
festges.	festgesetzt(e)
gem.	gemäß
lit.	litera
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
o. a.	oben angeführt
Unbeschr.Steuerpfl.	Unbeschränkt Steuerpflichtige
u. ä.	und ähnliches
verst.	versteuernde(s)
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

Zeichenerklärung

.	Zahlenangabe ist nicht möglich, da die begrifflichen Voraussetzungen nicht gegeben sind
–	Zahlenwert ist gleich Null
0	Zahlenwert ist von Null verschieden, aber kleiner als die Hälfte der ausgewiesenen Einheit
%	Prozent(e)
()	bei Gesetzeszitierungen: Absatz (z.B.: §37 (4) = §37 Abs.4)
G	Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht veröffentlicht



ZUSAMMENFASSUNG

Allgemeine Anmerkungen

Bei der Einkommensteuerstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung mit sekundärstatistischem Charakter, da Inhalt und Abgrenzung ausschließlich von steuerrechtlichen Vorgaben bestimmt werden. Der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen ausnahmslos physische Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, alle anderen Personen sind beschränkt steuerpflichtig.

Als Einkünfte gelten die im Einkommensteuergesetz taxativ aufgezählten sieben Einkunftsarten, wobei zwischen vier Arbeitseinkunftsarten sowie drei Nichtarbeitseinkunftsarten differenziert wird. Der Einkommensteuertarif ist progressiv konzipiert, wobei nach der Einkommensteuerreform 2016 nun sechs Steuersätze in einer Bandbreite zwischen 25 Prozent und 55 Prozent zur Anwendung gelangen. Die wichtigsten Gliederungsmerkmale betreffen Einkommensstufen, die geschlechtliche Differenzierung, die sieben Einkunftsarten, schwerpunktmäßige Einkünfte, die Unterscheidung zwischen Steuer- und Nullfällen, sowie eine regionale Gliederung nach Bundesländern, Politischen Bezirken und NUTS.

Ergebnisse 2019

Im Berichtsjahr wurde mit 1.003.680 Einkommensteuerpflichtigen das dritte Mal in Folge die Millionengrenze überschritten, davon 700.712 Fälle mit Steuervorschreibung und 302.968 so genannte Nullfälle. Der Gesamtbetrag der Einkünfte der Steuerfälle stieg um 0,5% auf 35,9 Mrd. €, das zu versteuernde Einkommen um 1,3% auf 35,2 Mrd. €.

Die festgesetzte Einkommensteuer der Steuerfälle erreichte ein Volumen von 11,3 Mrd. € (+0,4%), wodurch sich eine Steuerbelastungsquote von 32,0% ergab. Die Steuerbemessungsgrundlage mindernden Sonderausgaben beliefen sich auf 501 Mio. €, davon entfielen 75 Mio. € auf Verlustabzüge (bei den Nullfällen waren es 338 Mio. €) und außergewöhnliche Belastungen wurden in Höhe von 171 Mio. € abgesetzt.

Differenziert man die Steuerfälle nach Bemessungsarten, so waren 98,2% unbeschränkt steuerpflichtig, lediglich 12.292 oder 1,8% waren mit ihren in Österreich erzielten Einkünften beschränkt steuerpflichtig (zusätzlich waren in der Gruppe der Nullfälle noch 10.374 Personen beschränkt steuerpflichtig). 36.674 aller Steuerfälle konnten einen Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag in Anspruch nehmen.

Betrachtet man die Steuerpflichtigen in einer Gliederung nach Einkommensstufen, so wird ersichtlich, dass 78,6% der Steuerfälle ein zu versteuerndes Einkommen von weniger als 60.000 € aufzuweisen hatten. Ein Jahreseinkommen von mehr als 100.000 € hatten 60.812 Steuerpflichtige (48.554 Männer und 12.258 Frauen); „Euromillionäre“ waren mit 463 Fällen nicht sehr häufig. Die durchschnittlichen zu versteuernden Einkünfte beliefen sich auf 50.300 €. Männer versteuerten im Schnitt 57.800 €, Frauen 38.200 €. Der Median der zu versteuernden Einkünfte lag bei 33.400 €. 37,8% des zu versteuernden Einkommens sowie 51,6% der gesamten Steuerleistung entfielen auf das oberste Zehntel aller Steuerpflichtigen. Die Steuerbelastungsquote lag mit 32,0% 0,3 Prozentpunkte unter dem Niveau des Vorjahres.

Im Berichtsjahr entfielen auf jeden Steuerpflichtigen durchschnittlich 1,8 Einkunftsarten. Die bei weitem bedeutendste Einkunftsart war jene aus „Nichtselbständiger Arbeit“ mit einem Anteil von 54,6% an sämtlichen Einkünften, gefolgt von den Einkünften aus selbständiger Arbeit mit 21,0% und aus Gewerbebetrieb mit einer Quote von 16,1%. Die saldierten Einkünfte nahmen um 0,6% zu. Eine negative Entwicklung war in den Einkunftsarten „Land- und Forstwirtschaft“ (-11,2%), „Gewerbebetrieb“ (-3,9%), Vermietung und Verpachtung (-0,9%) und den „Sonstigen Einkünften“ (-4,3%) zu verzeichnen. In den übrigen Einkunftsarten gab es Steigerungen. Die Einkünfte aus „Selbständiger Arbeit“ stiegen um 1,3%, die Einkünfte aus „Nichtselbständiger Arbeit“ um 2,1% und die Einkünfte aus „Kapitalvermögen“ um 8,0%.

Als Haupteinkunftsart gilt die jeweils größte Einkunftsart eines Steuerpflichtigen, alle anderen Einkünfte werden den Nebeneinkünften zugerechnet. So waren zwar 43,8% aller Fälle den Nebeneinkünften zuzurechnen, ihre betragsmäßige Quote betrug hingegen nur 8,2%.

Betrachtet man die Steuerpflichtigen in einer regionalen Gliederung nach ihrem Wohnsitz und nach Geschlecht, so traten zum Teil signifikante Unterschiede zutage. Österreichweit lag der Durchschnitt des Gesamtbetrags der Einkünfte der Männer mit 59.400 € um 50,1% über jenem der Frauen. Knapp zwei Drittel (61,7%) aller Steuerpflichtigen waren Männer. Den höchsten Männeranteil verzeichnete Vorarlberg mit einer Quote von 64,2%, gefolgt von Kärnten mit 63,8% und dem Burgenland mit 63,6%. Salzburg (60,6%) und Wien (58,2%) waren die Bundesländer mit den niedrigsten Männeranteilen.

Die höchsten Durchschnittseinkommen wurden im 1. Wiener Gemeindebezirk mit 89.100 € erzielt, außerhalb der Bundeshauptstadt im Politischen Bezirk Mödling mit 65.300 €. Das Schlusslicht bildeten die Politischen Bezirke Hollabrunn mit 40.200 € und Braunau mit 40.500 €.



1 Erhebung und Aufbereitung

1.1 Rechtsgrundlagen der Statistik

Die statistischen Auswertungen der Einkommensteuerveranlagung sind jährlich vorgesehen und beruhen auf der Verordnung des Bundesministers für Finanzen und der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend, mit der statistische Erhebungen über die Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie über Transferzahlungen angeordnet werden (Steuerstatistik-Verordnung)¹.

Die Besorgung dieser Bundesstatistik obliegt nach dem Bundesstatistikgesetz 2000² der STATISTIK AUSTRIA.

Die Gestaltung des Tabellenprogramms und die Lösung der mit der Aufarbeitung dieser Statistik zusammenhängenden Fragen und Aufgaben erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

1.2 Einkommensteuerrechtliche Grundlagen und Begriffe

Für die Veranlagung zur Einkommensteuer des Jahres 2019 waren die Bestimmungen über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988)³ maßgebend. Darüber hinaus fanden auch steuerrechtliche Bestimmungen einschlägiger Nebengesetze Anwendung.

1.2.1 Einkommensteuerpflicht

Einkommensteuerpflichtig sind ausschließlich natürliche Personen.

Der unbeschränkten Steuerpflicht, die sich auf sämtliche in- und ausländische Einkünfte erstreckt, unterliegen alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, oder auf Antrag jene Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder des EWR, deren Einkünfte mindestens zu 90% der österreichischen Einkommensteuer unterliegen oder deren nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 11.000 € betragen.

Alle natürlichen Personen, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig, d. h. sie unterliegen in Österreich der Einkommensteuer nur mit ihren inländischen Einkünften.

Von der inländischen Besteuerung sind jedoch die Einkünfte jener Personen ausgenommen, die aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder anderer Sonderregelungen, wie sie etwa für Angehörige ausländischer diplomatischer Vertretungen oder für Bedienstete der Vereinten Nationen bestehen, Einkommensteuerfreiheit genießen.

1.2.2 Einkommen

Einkommen ist der Gesamtbetrag der im Veranlagungsjahr erzielten Einkünfte aus den in Punkt 1.2.3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten erge-

¹ BGBl. II Nr. 477/2020

² BGBl. I Nr. 163/1999 in der geltenden Fassung

³ BGBl.Nr. 400/1988, in der für das Erhebungsjahr geltenden Fassung. Paragraphen, die im Folgenden ohne weiteren Zusatz zitiert werden, beziehen sich auf dieses Gesetz.

ben, nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18), außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35) sowie des Freibetrages nach § 105 EStG.

Die bis 1972 geltende Haushaltsbesteuerung, bei der die Einkünfte von Mann, Frau und haushaltszugehörigen minderjährigen Kindern in ihrer Summe zu veranlagten waren, wurde durch die Einführung der Individualbesteuerung ab 1973 aufgehoben, d. h. jeder Steuerpflichtige wird mit dem von ihm erzielten Einkommen gesondert besteuert.

1.2.3 Einkünfte (Einkunftsarten)

Die Einkunftsarten sind im Einkommensteuergesetz taxativ aufgezählt, d. h., dass Einkünfte, die nicht unter eine dieser Einkunftsarten fallen, nicht der Einkommensteuer unterliegen.

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind:

Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen.

Einkünfte aus Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben.

Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft sowie Bienenzucht.

Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht.

Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb.

Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften mit land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben.

Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24 aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.

2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

Einkünfte aus einer wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit.

Einkünfte aus der Berufstätigkeit der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker; Ärzte, Tierärzte und Dentisten; Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder; Unternehmensberater, Versicherungsmathematiker, Schiedsrichter in Schiedsgerichtsverfahren; Bildberichterstattung und Journalisten; Dolmetscher und Übersetzer.

Einkünfte aus der therapeutischen psychologischen Tätigkeit; der Tätigkeit als Hebamme.

Einkünfte aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit (z. B. Hausverwalter oder Aufsichtsratsmitglied).

Die Gehälter und sonstigen Vergütungen jeder Art, die von einer Kapitalgesellschaft an wesentlich Beteiligte für ihre sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses aufweisende Beschäftigung gewährt werden. Eine Person ist dann wesentlich beteiligt, wenn ihr Anteil am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft mehr als 25% beträgt.

Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit sind weiters Zuwendungen von betrieblichen Privatstiftungen, soweit sie als Bezüge und Vorteile aus einer bestehenden oder früheren Tätigkeit anzusehen sind.

Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften mit selbständiger Tätigkeit, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben.

Bezüge und Vorteile aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit sie nicht unter § 25 fallen.

Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24 aus einem Betrieb mit selbständiger Tätigkeit.

3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind:

Einkünfte aus einer selbständigen, nachhaltigen Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als selbständige Arbeit anzusehen ist.

Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind (wie insbesondere offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften), sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben.

Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24 aus einem Gewerbebetrieb.

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind:

Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis.

Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung.

Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen und aus betrieblichen Kollektivversicherungen.

Zuwendungen von Privatstiftungen im Sinne des § 4 Abs.11, soweit sie als Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis anzusehen sind, sowie Bezüge und Vorteile aus Unterstützungskassen.

Bezüge und Vorteile aus Mitarbeitervorsorgekassen.

Pensionen aus in- und ausländischen gesetzlichen Sozialversicherungen.

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind:

Einkünfte aus der Überlassung von Kapital

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen

Einkünfte aus Derivaten

Die Einnahmen (u. a.: Gewinnanteile, Zinsen, Dividenden) sind den Einkünften aus Kapitalvermögen nur insoweit zuzuordnen, als sie nicht bereits einer der bereits oben genannten Einkunftsarten zuzuordnen sind.

Endbesteuerte Kapitalertragseinkünfte sind nicht in den hier ausgewiesenen Einkünften aus Kapitalvermögen laut Einkommensteuerbescheid enthalten, außer der Einkommensteuerpflichtige optiert in die Regelbesteuerung. Nicht endbesteuerte Kapitalertragseinkünfte, die mit einem besonderen Steuersatz besteuert werden, sind ebenfalls nicht in den Kapitalertragseinkünften enthalten, gehen aber mit dem Steuerbetrag in die festgestellte Einkommensteuer ein.

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind:

Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen und von Rechten.

Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen.

Einkünfte aus der Überlassung von Rechten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder aus der Gestattung der Verwertung von Rechten (z. B. Werknutzungsbewilligung, Werknutzungsrecht, Überlassung von gewerblichen Schutzrechten und Berechtigungen).

Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen.

7. Sonstige Einkünfte sind nur:

Wiederkehrende Bezüge, die den Wert der Gegenleistung übersteigen.

Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften im Sinne der §§ 30 und 31 (private Grundstücksveräußerungen und Spekulationsgeschäfte). Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen, die bis zum 31.3.2012 zugeflossen sind, sind in den sonstigen Einkünften laut Einkommensteuerbescheid enthalten; danach erfolgt die Besteuerung mit einem Fixsteuersatz (siehe 1. Stabilitätsgesetz 2012). Diese Einkünfte sind dann nicht mehr in den sonstigen Einkünften laut Einkommensteuerbescheid enthalten, außer der Steuerpflichtige optiert in die Regelbesteuerung.

Einkünfte aus Leistungen, wie insbesondere Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände.

Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, soweit sie nicht unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen.

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb werden als Gewinn (§§ 4 bis 14) bezeichnet. Bei den übrigen Einkunftsarten (Nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Sonstige Einkünfte) resultieren die Einkünfte aus dem Überschuss der Einnahmen (§ 15) über die Werbungskosten (§ 16).

1.2.4 Berechnungsschema der Einkommensteuer und Bemessungsarten

Zum besseren Verständnis des Zusammenhangs zwischen den wichtigsten quantitativen Merkmalen der Einkommensteuerstatistik soll das folgende vereinfachte Berechnungsschema dienen:

Übersicht 1

Berechnungsschema der Einkommensteuer Teil 1

Einkünfte aus Land - und Forstwirtschaft
+ Einkünfte aus selbständiger Arbeit
+ Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- neu 2019: COVID-19-Rücklage
+ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
+ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
+ Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die ein besonderer Steuersatz nicht anwendbar ist bzw. nach Option auf Regelbesteuerung
+ sonstige Einkünfte
- Veranlagungsfreibetrag gemäß § 41 Abs 3
+ nichtausgleichsfähige Verluste
- Verrechenbare Verluste der Vorjahre
+ Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs 8)
- neu 2019: Verlustrücktrag (§ 124b Z355)
<hr/>
= Gesamtbetrag der Einkünfte
<hr/>
- Sonderausgaben (§ 18)
- außergewöhnliche Belastungen (§§ 34 und 35)
- Freibetrag gem § 105
= zu versteuerndes Einkommen (als Steuerbemessungsgrundlage)

Q: STATISTIK AUSTRIA.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte setzt sich zusammen aus der Summe der einzelnen Einkunftsarten. Dazu erfolgt ein Ausgleich von Verlusten innerhalb der Einkunftsart bzw. mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten. Verluste aus bestimmten Einkunftsquellen⁴ unterliegen aber Verlustausgleichsbeschränkungen. Negative Einkünfte aus diesen Betätigungen sind vom Verlustausgleich ausgenommen und werden im Rahmen der nichtausgleichsfähigen Verluste zum Unternehmensergebnis dazuaddiert (§ 2 Abs. 2a). Sie können aber in den Folgejahren mit positiven Einkünften aus diesen Betätigungen verrechnet werden (=Wartetastenverluste; verrechenbare Verluste der Vorjahre). Zu beachten sind weiters der Veranlagungsfreibetrag gemäß § 41 Abs. 3 und die Nachversteuerung ausländischer Verluste gemäß § 2 Abs. 8.

Im Zuge der Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise wurde die steuerliche Möglichkeit geschaffen, Verluste, die im Jahr 2020 angefallen sind, unter bestimmten Voraussetzungen bereits im Jahr 2019 zu berücksichtigen.

COVID-19-Rücklage: Die im Jahr 2020 zu erwartenden voraussichtlichen betrieblichen Verluste konnten durch Bildung eines Abzugspostens ins Gewinnjahr 2019 rückübertragen werden. Voraussetzung dafür war, dass die Steuervorauszahlungen für 2020 auf Null herabgesetzt wurden. Die Höhe der COVID-19-Rücklage 2019 wurde mit 60% des Gewinns aus dem Jahr 2019 bzw. mit höchstens 5 Millionen Euro gedeckelt. In der Veranlagung 2020 ist die abgezogene COVID-19-Rücklage bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte wieder hinzuzurechnen. Hintergrund ist, dass eine doppelte Verlustverwertung verhindert wird.

Verlustrücktrag (§ 124b Z355): Verluste aus dem Jahr 2020, die nicht durch die COVID-19-Rücklage berücksichtigt werden konnten, konnten durch einen Verlustrücktrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte der beiden Vorjahre steuerlich geltend gemacht werden. Hierfür waren die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen (inklusive des Höchstbetrages von 5 Mio. Euro), die auch für die COVID-19-Rücklage einschlägig waren. Vorrangig sollte der Verlustrücktrag mit Gewinnen aus der Veranlagung 2019 verrechnet werden. Grundsätzlich war es aber auch möglich, Verluste in das Veranlagungsjahr 2018

⁴ Darunter versteht man Einkünfte aus Betreiben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern liegt oder Einkünfte aus Beteiligungen an Gesellschaften oder Gemeinschaften, wenn das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht.

rückzutragen. Ein in den Vorjahren geltend gemachter Verlustrücktrag ist ebenfalls im Jahr 2020 zum Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen.

Um das zu versteuernde Einkommen zu ermitteln, sind vom Gesamtbetrag der Einkünfte in weiterer Folge die Sonderausgaben (§ 18) und die außergewöhnlichen Belastungen abzuziehen.

Als Sonderausgaben versteht man private Ausgaben, die steuerliche begünstigt werden. Dazu zählt man unter anderem Steuerberatungskosten, Spenden an begünstigte Einrichtungen, Kirchenbeiträge, den Verlustabzug oder bestimmte Ausgaben für Versicherungen.

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die zwangsläufig und außergewöhnlich sind sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (§§ 34 und 35 EStG). Als Beispiele hierfür sind finanzielle Belastungen zu nennen, die in Zusammenhang mit einer eigenen Behinderung oder mit der Behinderung eines Kindes stehen. In bestimmten Fällen (z. B. Krankheitskosten ohne Zusammenhang mit einer Behinderung) müssen die Ausgaben einen einkommensabhängigen Selbstbehalt überschreiten, damit diese die Bemessungsgrundlage reduzieren.

Für die Bemessung der Einkommensteuer, ausgehend vom zu versteuernden Einkommen, sind in der Regel die Tarifbestimmungen des § 33 maßgebend.

Übersicht 2

Tarifstufen zur Berechnung der Einkommensteuer

Einkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro (vor Absetzbeträgen)	Grenzsteuersatz
bis 11.000	0	0%
> 11.000 bis 18.000	$(\text{Bem.Grdl.} - 11.000) \times 1.750$ 7.000	25%
> 18.000 bis 31.000	$1.750 + (\text{Bem.Grdl.} - 18.000) \times 4.550$ 13.000	35%
> 31.000 bis 60.000	$6.300 + (\text{Bem.Grdl.} - 31.000) \times 12.180$ 29.000	42%
> 60.000 bis 90.000	$18.480 + (\text{Bem.Grdl.} - 60.000) \times 14.400$ 30.000	48%
> 90.000 bis 1.000.000	$32.880 + (\text{Bem.Grdl.} - 90.000) \times 455.000$ 910.000	50%
> 1.000.000	$487.880 + (\text{Bem.Grdl.} - 1.000.000) \times 0,55$	55%

Q: STATISTIK AUSTRIA

Folgende Steuerabsatzbeträge sind vom Steuerbetrag nach Tarif abzuziehen:

- Familienbonus Plus:

Der Familienbonus Plus steht unbeschränkt Steuerpflichtigen zu, wenn für ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird und das Kind den ständigen Aufenthalt in der EU, dem EWR oder der Schweiz hat. Der Familienbonus Plus ersetzt ab dem Veranlagungsjahr 2019 den Kinderfreibetrag und die steuerliche Absatzfähigkeit der Kinderbetreuungskosten.

Die Höhe des Familienbonus Plus beträgt monatlich:

- Pro Kind bis zum 18. Geburtstag 125,00 € (1.500 € jährlich)
- Pro Kind ab dem 18. Geburtstag 41,68 € (500,16 € jährlich)

Für Kinder, die nicht in Österreich ihren ständigen Aufenthalt haben, sondern in einem anderen EU bzw. EWR Staat oder in der Schweiz leben, wird der Familienbonus Plus auf Grund unterschiedlicher Lebenshaltungskosten indexiert. Die Einkommensteuer kann durch den Familienbonus Plus höchstens auf null reduziert werden und führt nicht zur Auszahlung einer Negativsteuer

- Verkehrsabsetzbetrag:

Der Verkehrsabsetzbetrag steht allen unselbständig Erwerbstätigen zu und gilt pauschal die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab. Dieser Absetzbetrag wird automatisch vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin berücksichtigt. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf 690 €, wenn das Einkommen 12.200 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen einem Einkommen von 12.200 € und 13.000 € gleichmäßig einschleifend auf 400 €.

- Pendlereuro:

Der Pendlereuro steht allen unselbständig Erwerbstätigen zu, die Anspruch auf das Pendlerpauschale haben. Die Höhe des Absetzbetrages beträgt jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

- Pensionistenabsetzbetrag:

Der Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 400 € steht jedem Pensionsbezieher bis zu einer jährlichen Pensionshöhe von 17.000 € zu. Für Pensionsbezüge ab 17.000 € kommt es zu einer Einschleifregelung des Pensionistenabsetzbetrages, bei Pensionsbezügen ab 25.000 € steht kein Pensionistenabsetzbetrag zu. Ein erhöhter Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 764 € steht zu, wenn die laufenden Pensionseinkünfte 19.930 € nicht übersteigen, der Steuerpflichtige mehr als sechs Monate verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt und der Ehepartner höchstens 2.200 € Einkünfte im Jahr erzielt. Auch der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen Pensionseinkünften von 19.930 € und 25.000 € auf 0 €. Eine gleichzeitige Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages und des Verkehrsabsetzbetrages ist nicht möglich.

- Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag in Höhe von 494 € (Grundbetrag mit dem Kinderzuschlag für ein Kind):

Für AlleinverdienerInnen mit Kind(ern) und AlleinerzieherInnen steht zusätzlich ein Kinderzuschlag zu:

für das 1. Kind (im Grundbetrag enthalten)	130 €
für das 2. Kind	175 €
für das 3. Kind.	220 €
für jedes weitere Kind.	220 €

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht zu, wenn in einer Familie mit mindestens einem Kind oder in einer Partnerschaft (eheähnliche Gemeinschaft) mit mindestens einem Kind der (Ehe-)Partner oder die (Ehe-)Partnerin Einkünfte von höchstens 6.000 € bezieht.

Ein Alleinerzieherabsetzbetrag steht zu, wenn eine Person mehr als 6 Monate nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer Lebensgemeinschaft lebt und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag erhält.

- Unterhaltsabsetzbetrag:

Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt monatlich:

für das 1. Kind	29,20 €
für das 2. Kind	43,80 €
für jedes weitere Kind	58,40 €

Einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt zugehört und für das weder ihm noch seinem von ihm nicht dauernd getrenntlebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag zu.

Als Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 106) gelten Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe-)Partner mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag nach § 33 zusteht. Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch Kinder, für die dem Steuerpflichtigen mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Unterhaltsabsetzbetrag nach § 33 zusteht.

- Kindermehrbetrag:

Den Kindermehrbetrag können ab dem Veranlagungsjahr 2019 Steuerpflichtige geltend machen, die Anspruch auf einen Alleinverdiener bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag haben und deren Einkommensteuer vor Berücksichtigung aller zustehenden Absatzbeträge weniger als 250 Euro pro Kind beträgt. Der Kindermehrbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen der errechneten Einkommensteuer und 250 Euro pro Kind.

- Negativsteuer:

Wird kein oder ein geringes Einkommen bezogen, so kann es im Wege einer Arbeitnehmerveranlagung zu einer Steuergutschrift (Negativsteuer) kommen: Besteht ein Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, so werden 50% der geleisteten Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, höchstens jedoch 400 €, rückerstattet, bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale höchstens 500 €. Besteht Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 50% der Sozialversicherungsbeiträge gutgeschrieben, höchstens jedoch 110 €. Beim Bezug einer steuerfreien Ausgleichszulage wird diese jedoch mit der SV-Rückerstattung gegengerechnet. Auch der Alleinerzieher- oder der Alleinverdienerabsetzbetrag plus Kinderzuschlag werden in jenen Fällen, in denen sich eine Einkommensteuer unter null ergibt, vom Finanzamt ausbezahlt. Ebenfalls ausbezahlt wird ein Kindermehrbetrag.

Übersicht 3

Berechnungsschema der Einkommensteuer – Teil 2

Steuerbetrag nach Tarif (§ 33)

- Absatzbeträge
 - Familienbonus Plus
 - Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag
 - Unterhaltsabsetzbetrag
 - Verkehrsabsetzbetrag
 - (erhöhter) Pensionistenabsetzbetrag
 - Pendlereuro
- Kindermehrbetrag
- + Steuer mit festen Sätzen

= **festgesetzte Einkommensteuer**

- anrechenbare Lohnsteuer
- anrechenbare Kapitalsteuern
- anrechenbare ausländische Steuern
- Immobilienertragsteuer
- übrige Abzüge

= **Abgabenschuld oder Gutschrift**

Q: STATISTIK AUSTRIA.

Einkünfte, die mit festen Sätzen besteuert werden, sind nicht Bestandteil des zu versteuernde Einkommens, auf welches die Tarifbesteuerung angewendet wird. Der Steuerbetrag, der auf die Einkünfte mit festen Sätzen entfällt, wird aber zum Steuerbetrag nach Tarif hinzugerechnet. Ein Beispiel sind nicht endbesteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz (z.B. 27,5%) unterliegen.

Von der festgesetzten Einkommensteuer werden in der Folge anrechenbare Steuern (z. B. Lohnsteuern, Kapitalsteuern oder ausländische Steuern) und andere Abzüge (z. B. Nichtfestsetzungen) abgezogen um den Spruchbetrag (=Abgabenschuld oder Gutschrift) zu ermitteln.

Ferner sind hier noch die anderen Bemessungsarten zu erwähnen. Die Berechnung der Einkommensteuer erfolgt für diese Fälle in Teilbereichen von obigem Schema verschieden:

Besteuerung mit ermäßigtem Steuersatz (Hälftesteuersatz) gem. § 37 für

- außerordentliche Einkünfte; dies sind Veräußerungs- und Übergangsgewinne bei alters- oder krankheitsbedingter Betriebsveräußerung oder -aufgabe.
- Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen
- Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen (§ 38)

Besteuerung mit Progressionsvorbehalt

Besteuerung der sogenannten Grenzgänger (gem. § 16 Abs.1 Z 4).

Für beschränkt Steuerpflichtige gelten in der Regel die Tarifbestimmungen des § 33 Abs.1 mit der Maßgabe, dem Einkommen einen Betrag von 9.000 € hinzuzurechnen, und die Bestimmungen der §§ 98 und 102.

1.2.5 Einkommensbegriff der Einkommensteuerstatistik

Bei den Einkommensteuerdaten handelt es sich um personen- und auf den Wohnsitz bezogene Daten. Zum Einkommensbegriff der Einkommensteuerstatistik sei folgendes angemerkt: Es gibt eine Überschneidung zwischen der Menge der einkommensteuerpflichtigen und der lohnsteuerpflichtigen Personen; dabei handelt es sich um jene unselbständig Beschäftigten oder Pensionisten, die zusätzlich zu ihrem (lohnsteuerpflichtigen) Aktiv- oder Pensionsbezug (= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) Einkünfte aus einer der anderen oben angeführten Einkunftsarten haben (dies ist sogar der größte Teil der Einkommensteuerpflichtigen).

Das in der Einkommensteuerstatistik dargestellte Einkommen – genauer gesagt, der Gesamtbetrag der Einkünfte – umfasst also auch einen Teil des gesamten Lohn- und Pensionseinkommens. „Einen Teil des gesamten Lohn- und Pensionseinkommens“ gilt dabei in zweifacher Hinsicht: Es werden nur jene lohnsteuerpflichtigen Personen erfasst, die ein einkommensteuerpflichtiges Zusatzeinkommen haben, und im Unterschied zur Lohnsteuerstatistik, wo als „Summe der Bruttobezüge“ das gesamte Lohn- und Pensionseinkommen laut Lohnzetteln dargestellt wird, ist für diese Personen in der Einkommensteuerstatistik nur das um steuerfreie Bezüge, sonstige Bezüge (13./14 Gehalt, Abfertigungen etc.), Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten reduzierte Lohn- und Pensionseinkommen enthalten.

Ab dem Veranlagungsjahr 2010 wurde für Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb der sogenannte Gewinnfreibetrag eingeführt. Dieser Steuerfreibetrag setzt sich aus einem Grundfreibetrag (13% von bis zu 30.000 € Gewinn) und darüber hinaus aus einem investitionsbedingten Freibetrag zusammen. Ab der Veranlagung 2013 gilt Folgendes: Bis zu einer Bemessungsgrundlage von 175.000 € beträgt der Gewinnfreibetrag 13%. Wird dieser Betrag überschritten, steht für die nächsten 175.000 € ein Freibetrag von 7% und für weitere 230.000 €

ein Freibetrag von 4,5% zu. Ab einer Bemessungsgrundlage von 580.000 € steht kein Gewinnfreibetrag mehr zu. Insgesamt kann daher ein Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag + investitionsbedingter Freibetrag) höchstens im Maximalausmaß von 45.350 € geltend gemacht werden. In den Bescheiddaten ist der Gewinnfreibetrag von der Finanzverwaltung bei den jeweiligen Einkunftsarten bereits abgezogen; dies bedeutet für die statistische Darstellung der betroffenen Einkunftsarten, für den Gesamtbetrag der Einkünfte und das zu versteuernde Einkommen, dass diese Merkmale nur noch um den Gewinnfreibetrag gekürzt dargestellt werden können.

Eine integrierte Darstellung des Einkommens der Lohn- und einkommensteuerpflichtigen Personen, ergänzt um Transferzahlungen wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Familienbeihilfe etc. bietet die Integrierte Statistik der Lohn- und Einkommensteuer. Der dabei verwendete Einkommensbegriff und die erfassten Einkommenskomponenten werden im Textteil der Publikation „Integrierte Statistik der Lohn- und Einkommensteuer“ behandelt. Dieser wird auch auf der Website der STATISTIK AUSTRIA publiziert und kann von dort als PDF-Dokument heruntergeladen werden (Link „Publikationen“ rechts oben auf der Webseite für die Einkommensteuerstatistik, Navigationspfad: „Statistiken / Öffentliche Finanzen, Steuern / Steuerstatistiken“).

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass neben den drei oben erwähnten, den Steuerstatistiken zugrundeliegenden Einkommensbegriffen in anderen Statistiken andere Einkommensbegriffe verwendet werden. Als wichtigste Beispiele seien die in der sozialstatistischen Einkommensberichterstattung verwendeten Einkommensbegriffe (personen- oder haushaltsbezogenen) genannt.

Schließlich sei noch erwähnt, dass auch vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger Daten über Beschäftigten-Einkommen und Pensionen mit wieder anderen zugrundeliegenden Konzepten publiziert werden.

1.3 Aufarbeitung

Der vorliegenden Auswertung liegen die Daten aus der automatisierten Einkommensteuerveranlagung 2019 zugrunde. Diese wurden der STATISTIK AUSTRIA vom Bundesministerium für Finanzen im November 2021 zur Verfügung gestellt. Die späte Datenübernahme für die Statistik der Einkommensteuer erklärt sich dadurch, dass die Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärungen für Steuerpflichtige, die durch einen Steuerberater vertreten werden, erst mit 31.03. des auf die Veranlagung zweitfolgenden Kalenderjahres endet. Die Analyse der in den letzten Jahren übernommenen Daten hat allerdings gezeigt, dass auch nach diesem Zeitpunkt noch relativ viele Veranlagungen erfolgen.

Für das Aufarbeitungsjahr 2018 wurde der Datenbestand der Einkommensteuerstatistik aufgrund eines COVID-19-bedingten Rückstaus bei der Bearbeitung von Veranlagungen seitens der Finanzverwaltung ergänzt. Dazu wurden die Bescheiddaten von 31.531 Steuerpflichtigen aus dem Jahr 2017 herangezogen, die – wie aus anderen Datenquellen (Beilagen zur Einkommensteuererklärung für 2018 bzw. 2019, Umsatzsteuervoranmeldungen 2018, Einkommensteuervorauszahlungen 2018) ersichtlich – auch im Jahr 2018 nachweislich wirtschaftlich aktiv waren. Diese Vorgehensweise wurde, weil der Bearbeitungsrückstand bis Jänner 2021 aufgeholt worden ist, für das Aufarbeitungsjahr 2019 nicht mehr gewählt. Für die Analyse eines Jahresvergleichs zwischen den Aufarbeitungsjahren 2018 und 2019 ist diese unterschiedliche Vorgehensweise zu berücksichtigen. Für das Aufarbeitungsjahr 2020 sollte eine unverzerrte Vergleichbarkeit zum Vorjahr gewahrt sein.

Die aus verschiedenen Datenbanken stammenden Daten für die Bestimmung des Geschlechts oder der regionalen Zuordnung der Steuerpflichtigen wurden mittels umfangreicher Auswertungsprogramme für die statistische Darstellung aufbereitet und auf Plausibilität überprüft. Fehlende oder nur teilweise vorhandene Merkmale der Steuerpflichtigen mussten ergänzt werden.

Das Tabellenprogramm, das seit dem Erhebungsjahr 1994 im Wesentlichen unverändert geblieben war, erfuhr im Berichtsjahr 1999 eine Ausweitung um das Merkmal „Altersgliederung“. Es werden die

Haupterhebungsmerkmale und die Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten – auch nach Geschlecht gegliedert – nach dem Alter der Steuerpflichtigen dargestellt.

Nach der Anzahl ihrer Kinder wurden bis 1998 nur unbeschränkt Steuerpflichtige, die nur nach Tarif besteuert wurden, tabelliert. Ab dem Berichtsjahr 1999 werden alle Steuerpflichtigen gegliedert nach der Anzahl ihrer Kinder in den Tabellen mit Bemessungsarten ausgewiesen.

Ab dem Veranlagungsjahr 1999 sind alle Publikations- und Arbeitstabellen im „Excel-Format“ verfügbar.

In den Tabellen werden alle Werte seit der Veranlagung 1999 in Euro ausgewiesen. In den Veranlagungsjahren 1999 bis 2001 wurden die Schillingwerte in Euro umgerechnet. Ab dem Veranlagungsjahr 2002 erfolgt die Veranlagung in Euro. Für die Gliederungen nach Stufen des zu versteuernden Einkommens wurden neue, runde Stufengliederungen gewählt. Eine Vergleichbarkeit mit den Stufengliederungen der Jahre vor 1999 ist daher nur erschwert möglich.

Der Tabellenteil besteht aus:

- **A. Steuer- und Nullfälle**
- **B. Steuerfälle**
- **C. Nullfälle**

Um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen Steuer- und Nullfällen herzustellen, werden für beide Gruppen die gleichen Tabellennummern verwendet. Entscheidend für die Zuordnung eines Zensiten zu den Steuerfällen ist, dass die Anwendung des Steuertarifs auf das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung der entsprechenden Steuerabsetzbeträge zu einer festgesetzten Einkommensteuer führte. Nullfälle sind zwar ebenfalls Veranlagungsfälle, bei denen jedoch - im Gegensatz zu den Steuerfällen - die Veranlagung keine Tarifsteuer erbrachte (die festgesetzte Einkommensteuer, die sich durch die Addition von allfälligen Steuern mit festem Steuersatz zur Tarifsteuer abzüglich zustehender Absetzbeträge ergibt, kann jedoch auch bei Nullfällen größer als null sein; siehe unten).

Ab dem Erhebungsjahr 2009 werden im Tabellenteil A auch Tabellen in einer Gliederung nach Abschnitten der ÖNACE 2008 und eine Tabelle mit sonstigen Steuermerkmalen nach Einkommensstufen angeboten.

Ausführliche Metadaten zur Einkommensteuerstatistik liefert die jährlich erstellte Standard-Dokumentation „Metainformationen zur Einkommensteuerstatistik“. Sie erläutert nicht nur die relevanten statistischen Konzepte und den Prozess der Erstellung der Einkommensteuerstatistik, sondern befasst sich auch mit den verschiedenen Dimensionen der Qualität dieses statistischen Produkts, nämlich Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Vergleichbarkeit und Kohärenz. Die aktuelle Ausgabe dieser Standard-Dokumentation ist auf der Website der Statistik Austria im Bereich „Dokumentationen/Öffentliche Finanzen, Steuern“ über den Link „Einkommensteuerstatistik“ abrufbar.

1.4 Erhebungsmerkmale

Die statistische Erhebung umfasst folgende Merkmale:

1. REGIONALE ZUORDNUNG

- Bundesland
- Politischer Bezirk
- NUTS-Gliederung

Für die Erstellung der Einkommensteuerstatistiken 1997 bis 2011 wurde die von der Finanzverwaltung vergebene Gemeindegliederung für die regionale Zuordnung herangezogen. Ab der Einkommensteuerstatistik 2012 wird die Gemeindegliederung durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Zentralen Melderegister über das nun verfügbare bPK-AS (bereichsspezifisches Personenkennzeichen – Amtliche Statistik) ermittelt. Dadurch kam es zu leichten Verschiebungen bei der Regionalzuordnung im Vergleich zu der bis zur Einkommensteuerstatistik 2011 verwendeten Vorgangsweise.

Basis für die regionale Zuordnung ist der Wohnort der Einkommensteuerpflichtigen.

Ab der Veranlagung 2005 wurde in den regionalen Gliederungen die Ausprägung „Ausland“ für „Beschränkt Steuerpflichtige“ aufgenommen. Bis zum Veranlagungsjahr 2004 wurden diese im Ausland wohnenden Steuerpflichtigen dem Standort des veranlagenden Finanzamtes zugeordnet.

Im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes und des Beitritts zur Europäischen Union wurde Österreich in Anlehnung an eine entsprechende Gliederung der EU-Staaten in NUTS-Einheiten (NUTS = „Nomenclature des unités territoriales statistiques“, zu deutsch „Systematik der Gebiets-einheiten für die Statistik“) auf drei hierarchischen Ebenen gegliedert. Die drei Einheiten der Ebene NUTS 1, das sind OST-, SÜD- und WESTÖSTERREICH, ergeben sich aus Zusammenfassungen von Ländern, die Ebene NUTS 2 ist mit den neun Bundesländern identisch, die 35 Einheiten der Ebene NUTS 3 ergeben sich durch Zusammenfassung von Politischen Bezirken.

2. GESCHLECHT

3. ALTER

4. SCHWERPUNKT

Für Vergleichszwecke wurden in einigen Tabellen die Veranlagungsfälle nach ihren schwerpunktmäßigen Einkünften gegliedert, wobei in den Tabellen die Schwerpunkte mit Kennziffern bezeichnet sind. Schwerpunktmäßige Einkünfte sind die jeweils höchsten Beträge. Die einzelnen Kennziffern (1 - 14) haben folgende Bedeutung:

- 1 Fälle mit alleinigen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft;
- 2 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft mit ausschließlich Nichtarbeitseinkünften (Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte);
- 3 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft mit anderen Arbeitseinkünften (selbständige Arbeit, Gewerbebetrieb, nichtselbständige Arbeit) und gegebenenfalls Nichtarbeitseinkünften;
- 4 Fälle mit alleinigen Einkünften aus selbständiger Arbeit;
- 5 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus selbständiger Arbeit mit ausschließlich Nichtarbeitseinkünften;
- 6 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus selbständiger Arbeit mit anderen Arbeitseinkünften und gegebenenfalls Nichtarbeitseinkünften;
- 7 Fälle mit alleinigen Einkünften aus Gewerbebetrieb;

- 8 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Gewerbebetrieb mit ausschließlich Nichtarbeitseinkünften;
- 9 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Gewerbebetrieb mit anderen Arbeitseinkünften und gegebenenfalls Nichtarbeitseinkünften;
- 10 Fälle mit alleinigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit;
- 11 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mit ausschließlich Nichtarbeitseinkünften;
- 12 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mit anderen Arbeitseinkünften und gegebenenfalls Nichtarbeitseinkünften;
- 13 Fälle mit alleinigen Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und/oder sonstigen Einkünften;
- 14 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften mit Arbeits- und/oder anderen Nichtarbeitseinkünften.

5. EINKUNFTSARTEN

Der Einkommensteuer unterliegen nur solche Einkünfte, die unter die nachstehend angeführten Einkunftsarten fallen:

- Land- und Forstwirtschaft
- Selbständige Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Nichtselbständige Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

Die einzelnen Einkunftsarten werden nicht um den gegebenenfalls zu berücksichtigenden Freibetrag gem. § 41 und um verrechenbare Verluste der Vorjahre reduziert bzw. um nichtausgleichsfähige Verluste vermehrt dargestellt, weil die genannten Beträge erst bei Ermittlung des Gesamtbeitrages der Einkünfte berücksichtigt werden.

Die Einkunftsarten Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit und Gewerbebetrieb werden um den Gewinnfreibetrag (siehe Abschnitt 1.2.5) gekürzt dargestellt.

Neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden auch die dazugehörigen Bruttobezüge gesondert tabelliert.

6. VERANLAGUNGSFREIBETRAG gem. § 41 Abs.3

Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, ist von den anderen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag bis zu 730 € abzuziehen. Der Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte 730 € übersteigen.

7. NICHTAUSGLEICHSFÄHIGE VERLUSTE BZW. VERRECHENBARE VERLUSTE DER VORJAHRE

Weder ausgleichsfähig noch vortragsfähig sind negative Einkünfte aus Beteiligungen, wenn das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht, sowie negative Einkünfte aus Betrieben, deren

Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern liegt. Ein solcher Verlust ist mit späteren Gewinnen (Gewinnanteilen) aus diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.

8. GESAMTBETRAG DER EINKÜNFTE

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich aus der Summe der einzelnen positiven und/oder negativen Einkünfte reduziert um den Veranlagungsfreibetrag und um verrechenbare Verluste der Vorjahre und vermehrt um nicht ausgleichsfähige Verluste.

9. SONDERAUSGABEN

Vom Gesamtbetrag der Einkünfte sind die im § 18 taxativ aufgezählten Sonderausgaben abzuziehen.

Hinsichtlich ihrer steuerlichen Auswirkung gliedern sich die Sonderausgaben in zwei Gruppen, nämlich in solche, die nur innerhalb eines gemeinsamen Höchstbetrages abzugsfähig sind und in solche, die einzeln teils mit einem Höchstbetrag oder in vollem Umfang zum Abzug zugelassen sind.

a. Sonderausgaben mit einem gemeinsamen Höchstbetrag sind:

- Lebensversicherungsprämien und freiwillige Höherversicherungen im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung, übrige freiwillige Beträge und Prämien für Kranken- und Unfallversicherungen, Pensions- und Sterbekassen,
- Beträge zur Schaffung, Errichtung und Sanierung von Wohnraum,

Der gemeinsame Höchstbetrag von 2.920 € erhöht sich um weitere 2.920 €, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener(-erzieher)absetzbetrag zusteht. Ein Viertel des sich ergebenden Betrages ist sodann als Sonderausgaben absetzbar. Voraussetzung ist, dass der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 01.01.2016 abgeschlossen wurde. Bei der Schaffung bzw. Sanierung von Wohnraum muss vor dem 01.01.2016 damit begonnen worden sein.

Für die Sonderausgaben mit gemeinsamem Höchstbetrag steht ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 60 € jährlich zur Verfügung.

Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 36.400 €, so vermindern sich das Sonderausgabenviertel und der Pauschbetrag gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, dass sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 € kein absetzbarer Betrag mehr ergibt.

Durch die Kürzung auf einen gemeinsamen Höchstbetrag ist es in der Tabellierung nicht mehr möglich, diese Sonderausgaben einzeln darzustellen.

b. Ohne Berücksichtigung des Sonderausgabenpauschbetrages sind weiters abzuziehen:

- Renten und dauernde Lasten sowie freiwillige Weiterversicherungen,
- Kirchenbeitragszahlungen bis 400 €,
- Steuerberatkosten,
- Spenden an humanitäre Einrichtungen und Zuwendungen für Forschungs- und Lehraufgaben, Museen und dgl.,
- Verlustabzug

10. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

- Aufwendungen nach Abzug des Selbstbehaltes gem. § 34 Abs.4,

- Aufwendungen ohne Selbstbehalt gem. § 34 Abs.6,
- Aufwendungen und Freibeträge wegen Behinderung gem. § 35,
- Freibetrag für Inhaber von Opferausweisen gem. § 105

11. ZU VERSTEUERNDES EINKOMMEN

Der Gesamtbetrag der Einkünfte - gekürzt um die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen - ergibt das zu versteuernde Einkommen.

12. BEMESSUNGSARTEN

- nach den Tarifbestimmungen des § 33,
- nach Tarifbestimmungen und oder nur ermäßigten Steuersätzen gem. §§ 24, 37 und 38,
- Grenzgänger (gem. § 16 Abs.1 Z4) nach Tarifbestimmungen,
- Grenzgänger nach Tarifbestimmungen und mit Progressionsvorbehalt,
- mit Progressionsvorbehalt mit oder ohne ermäßigte Steuersätze,
- beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 102 und in Verbindung mit ermäßigten Steuersätzen.

13. STEUERABSETZBETRÄGE

Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Steuerabsetzbeträge werden gesondert erhoben. Es sind dies:

- Alleinverdienerabsetzbetrag
- Alleinerzieherabsetzbetrag
- Verkehrsabsetzbetrag
- (Erhöhter)Pensionistenabsetzbetrag
- Familienbonus Plus
- Unterhaltsabsetzbetrag

14. FESTGESETZTE EINKOMMENSTEUER

Die Steuer laut Tarif, gekürzt um zustehende Absetzbeträge und ergänzt um allfällige Steuern mit festen Steuersätzen, ergibt die festgesetzte Einkommensteuer. Einkünfte, die mit festen Steuersätzen besteuert werden, sind nicht im zu versteuernden Einkommen eingerechnet und führen daher auch zu keiner Tarifsteuer; wegen der dafür anfallenden Steuer mit festem Steuersatz ist es aber möglich, dass auch Nullfälle (d. h. Tarifsteuer = 0) eine festgesetzte Einkommensteuer größer als null aufweisen können.

15. ANGERECHNETE LOHNSTEUER

Bei einer Einkommensteuerveranlagung wird die einbehaltene Lohnsteuer auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet.

16. ANGERECHNETE AUSLÄNDISCHE STEUERN, KAPITALERTRAGSTEUER

Auch ausländische Steuern und die Kapitalertragsteuer werden bei der Festsetzung der Einkommensteuer berücksichtigt.

17. EINKOMMENSTEUER, ABGABENSCHULD / GUTSCHRIFT

Hier werden die aus der festgesetzten Einkommensteuer unter Berücksichtigung von allfälligen Anrechnungsbeträgen (Punkte 15 und 16) resultierenden Steuervorschreibungen erfasst. In Fällen, in denen die festgesetzte Einkommensteuer kleiner ist als die Anrechnungsbeträge, ergibt sich ein steuerliches Guthaben, das in den Tabellen gesondert dargestellt wird.

18. SONSTIGE STEUERMERKMALE

- Wiederkehrende Bezüge gem. § 29
- Ausländische Progressionseinkünfte gem. § 33
- Bemessungsgrundlage für den Hälfteuersatz gem. § 37 und § 38
- Vom Arbeitgeber nicht berücksichtigte Werbungskosten gem. § 16
- Kinderfreibeträge gem. § 106a
- Bemessungsgrundlage für den Durchschnittsteuersatz gem. § 33
- Steuer von ausländischen Kapitalerträgen gem. § 27

2 Hauptergebnisse

2.1 Gesamtüberblick

Im Jahr 2019 waren mit 1.003.680 Einkommensteuerveranlagungen zum Übernahmzeitpunkt der Bescheidaten um 15.740 weniger Personen (-1,5%) einkommensteuerpflichtig als im Vorjahr, dennoch wurde zum dritten Mal in Folge die Millionengrenze überschritten. Diese Menge setzte sich aus 700.712 Steuerfällen¹ und 302.968 Nullfällen² zusammen. Die Anzahl der Steuerfälle stieg von 2005 bis 2018, mit Ausnahme der Jahre 2009 bis 2011, jährlich an. Der Rückgang bzw. die Stagnation der Steuerfälle in diesen Jahren war bedingt durch die Wirtschaftskrise und die Steuerreform 2009, bei der die Besteuerungsgrenze von 10.000 € auf 11.000 € angehoben und der Eingangssteuersatz von 38,3% auf 36,5% gesenkt wurde. Im Jahr 2019 war erstmals wieder ein Rückgang der Steuerfälle zu verzeichnen³.

Tabelle 1

Haupterhebungsmerkmale der Steuer- und Nullfälle 2018 und 2019

Haupterhebungsmerkmale	2018	2019	2018/19 absolut	2018/19 in %
Veranlagungsfälle	1.019.420	1.003.680	-15.740	-1,5
Steuerfälle	719.202	700.712	-18.490	-2,6
Nullfälle	300.218	302.968	2.750	0,9
Beträge in Mio. Euro				
Gesamtbetrag der Einkünfte	37.245	37.740	496	1,3
Steuerfälle	35.733	35.911	178	0,5
Nullfälle	1.512	1.829	317	21,0
Zu versteuerndes Einkommen	35.762	36.586	824	2,3
Steuerfälle	34.788	35.239	451	1,3
Nullfälle	974	1.347	373	38,3
Festgesetzte Einkommensteuer	11.353	11.407	54	0,5
Steuerfälle	11.252	11.291	39	0,4
Nullfälle	102	116	15	14,3
Angerechnete Lohnsteuer	-5.017	-5.144	-127	2,5
Steuerfälle	-4.953	-5.065	-112	2,3
Nullfälle	-64	-79	-15	23,6
Abgabenschuld	6.391	6.374	-17	-0,3
Steuerfälle	6.297	6.266	-31	-0,5
Nullfälle	94	108	14	14,5
Gutschrift	-402	-448	-46	11,4
Steuerfälle	-283	-303	-20	7,1
Nullfälle	-120	-145	-26	21,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

Die Anzahl der Nullfälle war in den letzten Jahren hingegen nahezu konstant. Seit 2010 lag diese immer in einem Bereich zwischen 299.262 (im Jahr 2011) und 310.232 (im Jahr 2016). Im Jahr 2019 waren 302.968 Nullfälle zu verzeichnen, was einer Steigerung um 0,9% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die „Nullfälle“, bei denen im Veranlagungsweg Verluste bzw. Steuerbegünstigungen (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Absetzbeträge) zu berücksichtigen waren, sodass es

¹ Ein Steuerfall ist dadurch charakterisiert, dass nach Abzug der zustehenden Absetzbeträge von der Tarifsteuer, die sich durch Anwendung des Steuertarifs auf das ausgewiesene zu versteuernde Einkommen ergibt, ein (Steuer)Betrag größer als null verbleibt.

² Ein Nullfall ist dadurch charakterisiert, dass sich nach Abzug der zustehenden Absetzbeträge von der Tarifsteuer, die sich durch Anwendung des Steuertarifs auf das ausgewiesene zu versteuernde Einkommen ergibt, ein Betrag ergibt, der kleiner oder gleich null ist. Bei Hinzukommen einer Steuer mit fixem Steuersatz, die dann noch addiert wird, kann sich bei einem Nullfall insgesamt aber trotzdem eine festgesetzte Einkommensteuer größer als null und damit eine Steuervorschreibung ergeben (siehe dazu auch den Abschnitt „Bemessungsarten“).

³ Für die methodischen Änderungen zwischen dem Aufarbeitungsjahr 2018 und 2019 wird auf das erste Kapitel verwiesen.

zu keiner Steuervorschreibung gemäß Einkommensteuertarif kam, werden in der Ergebnisdarstellung gesondert behandelt.

Der Vergleich der Haupterhebungsmerkmale von 2018 auf 2019 zeigt bis auf die Veranlagungsfälle und die Abgabenschuld Steigerungen. Die Zahl der Nullfälle erhöhte sich von 2018 auf 2019 leicht (+2.750), wohingegen die Zahl der Steuerfälle deutlich zurückging (-18.490). Dadurch stieg die Quote der Nullfälle von 29,4% auf 30,2%.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte der Steuer- und Nullfälle stieg um 496 Mio. € oder 1,3% auf 37,7 Mrd. €, das zu versteuernde Einkommen wuchs um 824 Mio. € bzw. 2,3% auf 36,6 Mrd. €, die festgesetzte Einkommensteuer erhöhte sich um 54 Mio. € (+0,5%) auf 11,4 Mrd. €. Die saldierte Einkommensteuerschuld (= Saldo aus Abgabenschuld und Gutschrift) reduzierte sich um 63 Mio. € auf 5,9 Mrd. € (-1,1%). Die Differenz zwischen festgesetzter Einkommensteuer und saldierter Einkommensteuerschuld in Höhe von 5,5 Mrd. € resultierte fast ausschließlich (93,8%) aus der angerechneten Lohnsteuer im Ausmaß von 5,1 Mrd. €. Die verbleibenden 6,2% entfielen größtenteils auf die angerechnete Kapitalertragsteuer und angerechnete ausländische Steuern (Tabelle 1).

Interessant ist die Entwicklung der Anzahl der Steuerfälle, der Nullfälle, des zu versteuernden Einkommens und der festgesetzten Einkommensteuer (jeweils nur von den Steuerfällen) im Zeitraum von 1991 bis 2019. Die Ausgangsbasis bildet das Veranlagungsjahr 1991 mit 423.436 Steuerfällen, 148.735 Nullfällen, einem zu versteuernden Einkommen von 13,0 Mrd. € und einer festgesetzten Einkommensteuer von 4,2 Mrd. €. Die Zahl der Veranlagungsfälle (Steuer- und Nullfälle) stieg von 572.171 auf 1.003.680 im Berichtsjahr 2019 (+75,4%). Dies lag vor allem an den Nullfällen, die sich mehr als verdoppelten (+103,7%), während der Anstieg der Steuerfälle mit 65,5% schwächer ausfiel. Nach Steuerreformen mit einer Steuersenkung nimmt die Anzahl der Nullfälle stark zu, während die der Steuerfälle stagniert oder sogar abnimmt. Jahre mit Steuerreformen waren dadurch gekennzeichnet, dass die Veränderung der festgesetzten Einkommensteuer trotz progressiven Steuertarifs negativ war und der Anstieg damit deutlich kleiner ausfiel als jener des zu versteuernden Einkommens.

2.2 Steuerfälle

Tabelle 2

Hauptergebnisse der Einkommensteuerstatistiken für die Jahre 2013 bis 2019 (Steuerfälle)

Haupterhebungsmerkmale	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Steuerfälle	631.319	646.689	667.704	673.933	699.681	719.202	700.712
Beträge in Millionen Euro							
Gesamtbetrag der Einkünfte	28.230	29.144	30.702	32.491	34.135	35.733	35.911
Zu versteuerndes Einkommen	27.319	28.343	29.876	31.588	33.205	34.788	35.239
Festgesetzte Einkommensteuer	8.957	9.360	10.135	9.936	10.512	11.252	11.291
Abgabenschuld	4.800	4.973	5.420	5.481	5.820	6.297	6.266
Gutschrift	-251	-245	-256	-245	-255	-283	-303
Veränderungen gegenüber dem Vorjahr absolut							
Steuerfälle	+16.465	+15.370	+21.015	+6.229	+25.748	+19.521	-18.490
Gesamtbetrag der Einkünfte	+929	+913	+1.559	+1.788	+1.645	+1.597	+178
Zu versteuerndes Einkommen	+897	+1.024	+1.533	+1.713	+1.617	+1.583	+451
Festgesetzte Einkommensteuer	+329	+403	+775	-199	+576	+740	+39
Abgabenschuld	+128	+174	+447	+61	+339	+477	-31
Gutschrift	-14	+6	-11	+11	-10	-27	-20
Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozent							
Steuerfälle	2,7	2,4	3,2	0,9	3,8	2,8	-2,6
Gesamtbetrag der Einkünfte	3,4	3,2	5,3	5,8	5,1	4,7	0,5
Zu versteuerndes Einkommen	3,4	3,7	5,4	5,7	5,1	4,8	1,3
Festgesetzte Einkommensteuer	3,8	4,5	8,3	-2,0	5,8	7,0	0,4
Abgabenschuld	2,7	3,6	9,0	1,1	6,2	8,2	-0,5
Gutschrift	5,9	-2,2	4,5	-4,4	4,2	10,7	7,1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

In Tabelle 2 wird der zeitliche Verlauf der Werte der Haupterhebungsmerkmale für die Steuerfälle dargestellt. Seit dem Veranlagungsjahr 2013 gab es beim Gesamtbetrag der Einkünfte, beim zu versteuernden Einkommen und bei der festgesetzten Einkommensteuer (mit Ausnahme des Steuerreformjahres 2016) ausnahmslos Zuwächse. Dieser Trend trifft bis in das Jahr 2018 auch auf die Zahl der Steuerfälle und die Abgabenschuld zu; jedoch waren für diese beiden Haupterhebungsmerkmale im Jahr 2019 erstmals wieder Rückgänge zu verzeichnen.

Bemessungsarten

Tabelle 3 gliedert Steuerpflichtige, zu versteuerndes Einkommen und festgesetzte Einkommensteuer nach den verschiedenen Bemessungsarten, nach denen die Steuerpflichtigen besteuert werden. Darüber hinaus wird der Personenkreis der beschränkt Steuerpflichtigen ausgewiesen, das sind Personen mit Wohnsitz im Ausland, die mit ihren in Österreich erzielten Einkünften steuerpflichtig wurden. Allerdings war der Anteil dieser Gruppe mit 12.292 Fällen, gemessen an der Gesamtzahl der Fälle, von untergeordneter Bedeutung, da nur 1,8% aller Steuerpflichtigen zu diesem Personenkreis zählten. Zusätzlich waren in der Gruppe der Nullfälle 10.374 beschränkt Steuerpflichtige zu finden.

Die Zahl der unbeschränkt Steuerpflichtigen belief sich auf 688.420, was einer Quote von 98,2% entsprach; davon wiesen 36.674 einen Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag auf (24.913 Männer und 11.761 Frauen). Bei den unbeschränkt Steuerpflichtigen wird außerdem zwischen nur nach Tarif Besteuernden (638.103 Personen bzw. 91,1%) und solchen mit anderen Bemessungsarten und Kombinationen daraus unterschieden. Die zahlenmäßig stärkste Gruppe der Steuerpflichtigen mit anderen Bemessungsarten bildeten die 25.137 „Grenzgänger“ (d. s. in Österreich ansässige Arbeitnehmer/-innen, die im Ausland ihren Arbeitsplatz haben und in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort auspendeln). 24.007 Steuerfälle (und 6.706 Nullfälle) hatten einen Progressionsvorbehalt (wobei ausländische Einkünfte in Höhe von 1.000 Mio. € zwar nicht direkt besteuert, jedoch zur Ermittlung des auf die inländischen Einkünfte anzuwendenden Steuersatzes herangezogen wurden).

Das durchschnittliche zu versteuernde Einkommen aller Steuerfälle betrug 50.300 € und die durchschnittliche Steuer 16.100 €.

Seit dem Veranlagungsjahr 2004 bestand laut § 11a EStG die Möglichkeit einer begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne. Natürliche Personen, die den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelten, konnten nicht entnommene Gewinne bis maximal 100.000 € mit dem ermäßigten Steuersatz gemäß § 37 Abs. 1 EStG begünstigt (mit der Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes) versteuern. Aufgrund dieser Regelung stieg die Zahl der unbeschränkt Steuerpflichtigen nach Tarif und ermäßigten Steuersätzen von 3.814 Steuerpflichtigen im Jahr 2003 auf 16.042 im Jahr 2009. Mit dem Veranlagungsjahr 2010 wurde diese Regelung wegen der Einführung des Gewinnfreibetrags abgeschafft. Dies hatte zur Folge, dass die Anzahl der Steuerpflichtigen, deren Einkünfte ganz oder zum Teil mit dem halben Steuersatz besteuert wurden, 2010 deutlich auf 4.531 zurückging, 2011 mit 4.809 Fällen auf ähnlichem Niveau lag und bis 2016 auf unter 2.300 sank. 2017 und 2018 ist mit 2.446 bzw. 2.716 Personen eine Stabilisierung eingetreten. Im Berichtsjahr 2019 betrug die Anzahl 2.397 Personen

In Tabelle 3 sind in der Kategorie „Unbeschränkt Steuerpflichtige nach Tarif und ermäßigten Steuersätzen“ nur 2.265 Fälle ausgewiesen, die restlichen 132 sind in der Menge „Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Progressionsvorbehalt mit oder ohne ermäßigte Steuersätze“ oder in der Menge „beschränkt Steuerpflichtige“ enthalten. Wichtig ist auch anzumerken, dass Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen ab dem 1.4.2012 nicht mehr dem halben Steuersatz, sondern dem Fixsteuersatz von 25% bzw. 27,5% unterliegen (Beachte: auch Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen unterliegen seit 1.4.2012 grundsätzlich dem Fixsteuersatz). Diese Einkünfte sind sowohl im Gesamtbetrag der Einkünfte als auch im zu versteuernden Einkommen nicht mehr ausgewiesen, die darauf entfallende Einkommensteuer (Fixsteuersatz von 25% bzw. 27,5%) ist jedoch in der festgesetzten Einkommensteuer enthalten. Es ist auch möglich, dass solche Fälle zu den Nullfällen zählen (weil keine Tarifsteuer auf-

grund fehlenden oder zu niedrigen Einkommens anfällt), aber trotzdem eine festgesetzte Einkommensteuer – nämlich die Steuer aufgrund des Fixsteuersatzes – ausgewiesen wird.

Des Weiteren werden sämtliche Steuerfälle nach der Anzahl der Kinder ausgewiesen, wobei – wie auch im Folgenden – nur Kinder im Sinne des § 106 EStG gemeint sind, für die dem Steuerpflichtigen bzw. seinem (Ehe-) Partner für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 EStG zusteht. Demzufolge hatten rund sieben Zehntel (73,4%) aller Steuerpflichtigen keine Kinder im Sinne des § 106 EStG, 11,9% ein Kind, 11,5% zwei Kinder und 3,2% drei oder mehr Kinder.

Das höchste Durchschnittseinkommen – abgesehen von den Steuerpflichtigen nach Tarif und mit ermäßigten Steuersätzen (206.500 €) – erzielten Steuerpflichtige mit drei und mehr Kindern mit 76.100 €, gefolgt von jenen mit zwei Kindern mit 64.300 € und jenen Steuerpflichtigen mit einem Kind (58.600 €). Dahinter folgen Steuerpflichtige mit Progressionsvorbehalt ohne Grenzgänger (55.200 €).

Tabelle 3

Haupterhebungsmerkmale der Einkommensteuerstatistik nach Bemessungsarten 2019 (Steuerfälle)

Bemessungsarten	Steuerfälle			Zu versteuerndes Einkommen			Festgesetzte Einkommensteuer		
	absolut	%	18/19 in %	Mio. Euro	%	18/19 in %	Mio. Euro	%	18/19 in %
Unbeschr. Steuerpfl. nur nach Tarif besteuert	638.103	91,1	-3,2	32.134	91,2	1,4	10.204	90,4	0,6
Unbeschr. Steuerpfl. n. Tarif und ermäßig. Steuersätzen	2.265	0,3	-11,2	468	1,3	-14,6	155	1,4	-9,2
Unbeschr. steuerpfl. Grenzgänger	24.045	3,4	-1,8	1.107	3,1	4,8	302	2,7	-0,9
Unbeschr. stpfl. Grenzgänger mit Progressionsvorbehalt	1.092	0,2	-5,3	54	0,2	7,1	23	0,2	23,3
Unbeschr. Steuerpfl. mit Progressionsvorbehalt mit oder ohne ermäßig. Steuers.	22.915	3,3	3,3	1.266	3,6	2,0	530	4,7	-1,1
Beschränkt Steuerpflichtige	12.292	1,8	25,1	211	0,6	5,5	77	0,7	3,0
Insgesamt	700.712	100,0	-2,6	35.239	100,0	1,3	11.291	100,0	0,4
davon:									
Steuerpflichtige insgesamt ohne Kinder	514.246	73,4	0,6	23.463	66,6	2,4	7.342	65,0	2,8
Steuerpflichtige insgesamt mit 1 Kind	83.653	11,9	-5,8	4.903	13,9	2,0	1.624	14,4	0,8
Steuerpflichtige insgesamt mit 2 Kindern	80.513	11,5	-11,5	5.177	14,7	-2,0	1.736	15,4	-5,7
Steuerpflichtige insgesamt mit 3 Kindern und mehr	22.300	3,2	-21,2	1.697	4,8	-5,2	589	5,2	-10,3

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

Einkommensstufen

Tabelle 4 bietet eine geschlechtsspezifische Gliederung der Haupterhebungsmerkmale nach Stufen des zu versteuernden Einkommens. In der Gruppe der Veranlagungsfälle mit einem Einkommen bis zu 11.000 € finden sich beschränkt Steuerpflichtige sowie Steuerpflichtige mit einem Progressionsvorbehalt, bei denen der Hinzurechnungsbetrag gemäß § 102 Abs. 3 bzw. ausländische Einkünfte zu ihrem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet werden, um den Steuerbetrag nach Tarif zu ermitteln.

Mit einem fallmäßigen Anteil von 61,7% trugen die Männer 70,8% zu den Gesamteinkünften bei und zahlten 75,1% des gesamten Steueraufkommens. Sie versteuerten durchschnittlich 57.800 € und zahl-

ten 19.600 € Einkommensteuer, woraus sich eine Steuerbelastungsquote von 33,9% ergab. Die korrespondierenden Vergleichszahlen für die Frauen betragen 38.200 €, 10.500 € sowie 27,4%.

Insgesamt lagen das durchschnittliche zu versteuernde Einkommen bei 50.300 €, die durchschnittlich festgesetzte Einkommensteuer bei 16.100 € und die Steuerbelastungsquote bei 32,0% (um 0,3 Prozentpunkte geringer als 2018). Der Median des zu versteuernden Einkommens – das ist jener Wert, den jeweils die Hälfte der Steuerpflichtigen über- bzw. unterschreitet – lag bei 33.400 €.

Tabelle 4

Haupterhebungsmerkmale der Einkommensteuerstatistik 2019 nach Einkommensstufen und Geschlecht (Steuerfälle)

Stufen des zu ver- steuernden Einkommens in 1.000 Euro	Steuerfälle			Gesamtbetrag der Einkünfte			Zu versteuerndes Einkommen			Festgesetzte Einkommensteuer			
	absolut	%	18/19 in %	Mio. Euro	%	18/19 in %	Mio. Euro	%	18/19 in %	Mio. Euro	%	18/19 in %	
Insgesamt													
Bis unter 11	14.734	2,1	17,1	86	0,2	12,1	80	0,2	14,0	16	0,1	-4,1	
11 bis unter 15	49.780	7,1	-18,1	706	2,0	-19,0	665	1,9	-18,2	36	0,3	-11,0	
15 bis unter 20	82.202	11,7	-16,2	1.507	4,2	-17,2	1.441	4,1	-15,9	134	1,2	-17,5	
20 bis unter 25	82.736	11,8	-7,5	1.933	5,4	-8,3	1.861	5,3	-7,4	258	2,3	-14,8	
25 bis unter 30	75.959	10,8	-1,0	2.151	6,0	-2,0	2.085	5,9	-1,0	360	3,2	-8,7	
30 bis unter 40	117.873	16,8	1,8	4.199	11,7	0,9	4.087	11,6	1,9	924	8,2	-1,5	
40 bis unter 50	76.865	11,0	3,1	3.504	9,8	2,3	3.432	9,7	3,1	908	8,0	-1,4	
50 bis unter 60	50.817	7,3	5,9	2.822	7,9	5,1	2.778	7,9	5,9	824	7,3	1,7	
60 bis unter 70	34.520	4,9	4,9	2.264	6,3	4,1	2.233	6,3	4,9	723	6,4	0,4	
70 bis unter 100	54.414	7,8	4,7	4.549	12,7	3,8	4.495	12,8	4,6	1.625	14,4	1,0	
100 bis unter 200	44.291	6,3	4,5	5.993	16,7	3,9	5.929	16,8	4,4	2.525	22,4	3,8	
200 bis unter 500	14.279	2,0	3,7	4.137	11,5	3,4	4.108	11,7	3,8	1.952	17,3	4,0	
500 und mehr	2.242	0,3	1,4	2.060	5,7	-0,4	2.047	5,8	-0,2	1.006	8,9	-2,3	
Insgesamt	700.712	100,0	-2,6	35.911	100,0	0,5	35.239	100,0	1,3	11.291	100,0	0,4	
Männer													
Bis unter 11	8.397	1,9	13,6	49	0,2	7,8	46	0,2	9,8	11	0,1	-15,6	
11 bis unter 15	21.484	5,0	-24,3	305	1,2	-25,1	285	1,1	-24,5	18	0,2	-21,1	
15 bis unter 20	36.354	8,4	-24,2	671	2,6	-25,3	640	2,6	-24,0	64	0,8	-22,7	
20 bis unter 25	42.956	9,9	-13,6	1.009	4,0	-14,3	969	3,9	-13,4	137	1,6	-19,9	
25 bis unter 30	43.944	10,2	-4,5	1.246	4,9	-5,6	1.207	4,8	-4,4	206	2,4	-13,2	
30 bis unter 40	74.845	17,3	-0,3	2.672	10,5	-1,2	2.601	10,4	-0,1	567	6,7	-6,9	
40 bis unter 50	52.143	12,1	2,1	2.379	9,4	1,3	2.330	9,3	2,1	614	7,2	-2,8	
50 bis unter 60	36.461	8,4	4,8	2.026	8,0	4,0	1.995	8,0	4,9	590	7,0	-0,2	
60 bis unter 70	25.670	5,9	4,6	1.684	6,6	3,8	1.661	6,6	4,6	540	6,4	0,4	
70 bis unter 100	41.601	9,6	4,3	3.482	13,7	3,3	3.440	13,8	4,2	1.249	14,7	0,4	
100 bis unter 200	35.019	8,1	4,3	4.746	18,7	3,6	4.696	18,8	4,1	2.006	23,6	3,7	
200 bis unter 500	11.609	2,7	2,4	3.386	13,3	2,3	3.362	13,5	2,7	1.606	18,9	2,9	
500 und mehr	1.926	0,4	0,5	1.777	7,0	-0,7	1.766	7,1	-0,5	874	10,3	-3,2	
Insgesamt	432.409	100,0	-4,2	25.430	100,0	-0,4	24.997	100,0	0,5	8.483	100,0	-0,7	
Frauen													
Bis unter 11	6.337	2,4	22,0	37	0,4	18,5	34	0,3	20,1	6	0,2	30,0	
11 bis unter 15	28.296	10,5	-12,6	401	3,8	-13,6	380	3,7	-12,8	18	0,6	2,0	
15 bis unter 20	45.848	17,1	-8,5	836	8,0	-9,4	801	7,8	-8,2	70	2,5	-12,1	
20 bis unter 25	39.780	14,8	0,1	924	8,8	-0,9	892	8,7	0,2	121	4,3	-8,1	
25 bis unter 30	32.015	11,9	4,2	905	8,6	3,3	878	8,6	4,2	153	5,5	-1,7	
30 bis unter 40	43.028	16,0	5,5	1.527	14,6	4,9	1.487	14,5	5,6	357	12,7	8,6	
40 bis unter 50	24.722	9,2	5,3	1.125	10,7	4,7	1.102	10,8	5,2	294	10,5	1,7	
50 bis unter 60	14.356	5,4	8,8	796	7,6	8,2	783	7,6	8,7	234	8,3	7,1	
60 bis unter 70	8.850	3,3	5,6	580	5,5	5,3	572	5,6	5,6	183	6,5	0,2	
70 bis unter 100	12.813	4,8	6,2	1.068	10,2	5,5	1.054	10,3	5,9	376	13,4	3,2	
100 bis unter 200	9.272	3,5	5,2	1.248	11,9	5,1	1.233	12,0	5,6	519	18,5	4,3	
200 bis unter 500	2.670	1,0	9,7	751	7,2	8,9	745	7,3	9,4	346	12,3	9,5	
500 und mehr	316	0,1	7,1	283	2,7	1,7	281	2,7	1,5	132	4,7	4,1	
Insgesamt	268.303	100,0	0,3	10.482	100,0	2,6	10.242	100,0	3,4	2.808	100,0	3,6	

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

Mehr als vier Zehntel (43,6%) der Steuerfälle war im Berichtsjahr in den Einkommensstufen bis 30.000 € vertreten; knapp drei Viertel der Männer (73,2%) und knapp neun Zehntel der Frauen (87,4%) verfügten über ein Einkommen bis 60.000 €. 60.812 Steuerpflichtige hatten ein Jahreseinkommen von mehr als 100.000 €; dabei standen 48.554 Männer 12.258 Frauen gegenüber. Diese 8,7% aller Steuerfälle erzielten ein Drittel aller Einkünfte und trugen 48,6% der gesamten Steuerleistung. Des Weiteren wurden 463 „Euro-Millionäre“ (zu versteuerndes Einkommen) registriert, davon 414 Männer und 49 Frauen, die mit den über 1 Mio. € liegenden Einkünften in die 2016 neu geschaffene 55%-Besteuerungskategorie fielen. Das Volumen ihres zu versteuernden Einkommens lag bei 882 Mio. €, wovon sie 438 Mio. € an Einkommensteuer zu bezahlen hatten.

Tabelle 5 zeigt die progressive Gestaltung des Einkommensteuertarifs anhand der durchschnittlichen Steuerbelastung nach Einkommensstufen. Im Berichtsjahr zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg der Steuerbelastungsquote bei steigenden Einkommen. In der Stufe 11.000 € bis unter 15.000 € beträgt die Steuerbelastungsquote 5,4% und steigt bis in die offene Randklasse mit Einkommen von über 1.000.000 € auf 49,7% an. Der niedrige Anstieg der Steuerbelastungsquoten in den beiden höchsten Stufen beruht darauf, dass gerade bei den höchsten Einkommen häufig außerordentliche Einkünfte, welche nur dem halben Steuersatz unterliegen, vorhanden sind. Die relativ hohe Steuerbelastung in der Stufe bis unter 11.000 € geht hingegen auf den hohen Anteil der beschränkt Steuerpflichtigen – nicht weniger als 75,5% fallen in diese Einkommensstufe – zurück, denen ein Betrag von 9.000 € zu ihrem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet wird. Auch Steuerpflichtige mit Progressionsvorbehalt (ausländische Einkünfte werden zwar nicht besteuert, aber zur Ermittlung des durchschnittlichen Steuersatzes herangezogen, der dann auf die inländischen Einkünfte angewendet wird) sind in dieser Stufe überproportional stark vertreten.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bestimmte Einkünfte (z. B. Veräußerung von Beteiligungen oder von Grundstücken), die mit einem Fixsteuersatz besteuert werden, nicht im zu versteuernden Einkommen aufscheinen, sondern nur der Steuerbetrag, der auf diese Einkünfte entfällt, in die Statistik eingeht.

Tabelle 5

Steuerbelastung 2019 nach Einkommensstufen (Steuerfälle)

Stufen des zu versteuernden Einkommens in 1.000 Euro	Steuerbelastung in %
Bis unter 11	20,3
11 bis unter 15	5,4
15 bis unter 20	9,3
20 bis unter 25	13,9
25 bis unter 30	17,3
30 bis unter 40	22,6
40 bis unter 50	26,4
50 bis unter 60	29,7
60 bis unter 70	32,4
70 bis unter 100	36,2
100 bis unter 150	41,6
150 bis unter 200	44,6
200 bis unter 300	47,0
300 bis unter 500	48,2
500 bis unter 700	48,6
700 bis unter 1.000	48,9
1.000 und mehr	49,7
Insgesamt	32,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

Eine relativ große Einkommensdisparität lässt sich aus der Tabelle 6 erkennen. Die Eckwerte dieser Verteilung ergeben folgendes Bild: Die Hälfte der Steuerpflichtigen erzielte etwas mehr als ein Fünftel des zu versteuernden Einkommens (21,5%) sowie knapp ein Zehntel der Steuerleistung (9,7%). Auf neun Zehntel der Steuerfälle entfielen 63,2% des Einkommens und etwas weniger als die Hälfte des Steueraufkommens (48,4%). Für 95% der Steuerzahler lauteten die entsprechenden Vergleichszahlen 74,1% bzw. 62,2%. Das oberste Prozent der Steuerfälle vereinigte 10,9% aller Einkünfte und 16,6% der festgesetzten Einkommensteuer auf sich.

Tabelle 6

Verteilung nach Höhe des zu versteuernden Einkommens 2019 (Steuerfälle)

Kumulierter Anteil der Steuerpflichtigen in %	kumuliertes zu versteuerndes Einkommen	kumulierte festgesetzte Einkommensteuer
	in Prozent	
10	2,4	0,5
20	5,9	1,5
30	10,2	3,3
40	15,4	6,0
50	21,5	9,7
60	28,7	15,1
70	37,4	22,2
80	48,3	32,3
90	63,2	48,4
95	74,1	62,2
99	89,1	83,4

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

Für das Lorenz'sche Konzentrationsmaß (K) – auch Gini-Koeffizient genannt – gilt: Das Lorenz'sche Konzentrationsmaß ist mindestens Null (keine Konzentration) und höchstens 1 (größtmögliche Konzentration). Wenn die Merkmalswerte aller betrachteten Einheiten gleich groß sind, liegt keine Konzentration vor. Sind alle Merkmalswerte bis auf einen Null, liegt eine maximale Konzentration vor. Je mehr sich das Lorenz'sche Konzentrationsmaß dem Wert 1 nähert, desto größer wird der Grad der Konzentration. Bei den Einkommen lässt sich eine relativ große Disparität erkennen, die beim Steueraufkommen noch ausgeprägter ist.

Zu versteuerndes Einkommen: $K = 0,45$

Festgesetzte Einkommensteuer: $K = 0,67$

Steuerbelastung nach Bemessungsarten

Einen Überblick über die Entwicklung der Steuerbelastung verschiedener Gruppen von Steuerpflichtigen ab dem Jahr 1990 vermittelt Tabelle 7. Die Steuerbelastungsquote – errechnet aus festgesetzter Einkommensteuer und zu versteuerndem Einkommen – lag 2019 bei 32,0% (-0,3 Prozentpunkte gegenüber 2018). Von allen in dieser Tabelle ausgewiesenen Gruppen hatten die Steuerpflichtigen mit Progressionsvorbehalt mit 41,9% und die beschränkt Steuerpflichtigen mit einer Quote von 36,4% die stärkste Steuerbelastung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass für die Berechnung des Steuersatzes, der auf das zu versteuernde Einkommen dieser Steuerpflichtigen angewendet wird, ausländische Einkünfte bzw. der Hinzurechnungsbetrag gemäß § 102 Abs. 3 berücksichtigt werden. Die niedrigste Steuerbelastung wiesen die sogenannten „Grenzgänger“ – bedingt durch ihre niedrigen Durchschnittseinkommen und die damit einhergehende geringere Progressionswirkung – mit 27,3% auf.

Tabelle 7

Steuerbelastung nach Bemessungsarten für die Jahre 1990 bis 2019 in Prozent des zu versteuernden Einkommens (Steuerfälle)

Veranlagungsjahr	Steuerfälle insgesamt	unbeschränkt Steuerpflichtige				Beschränkt Steuerpflichtige
		nur nach Tarif besteuert	mit ermäßigten Steuersätzen	Grenzgänger	mit Progressionsvorbehalt	
1990	30,1	29,7	33,7	16,4	31,7	38,4
1991	30,5	30,2	34,0	17,2	31,2	39,9
1992	30,3	30,2	33,1	17,6	30,6	38,9
1993	30,8	30,3	34,9	18,2	30,8	38,7
1994	31,5	31,7	32,7	21,0	34,2	39,2
1995	31,3	31,4	32,6	22,1	32,1	37,5
1996	31,7	32,0	31,1	22,9	33,5	37,3
1997	32,8	33,0	31,1	24,2	35,1	36,9
1998	32,7	33,0	29,6	25,2	34,1	35,5
1999	33,1	33,3	29,8	26,1	35,3	35,3
2000	32,2	32,4	29,1	26,3	35,2	33,9
2001	32,6	32,8	29,3	26,3	35,8	34,4
2002	32,6	32,9	29,5	26,7	35,5	33,1
2003	32,8	33,0	29,0	26,8	35,9	32,6
2004	32,6	32,6	33,0	26,8	36,5	32,2
2005	31,9	31,8	32,3	26,5	36,9	39,8
2006	31,9	31,8	31,7	26,5	36,3	40,3
2007	32,0	32,0	31,1	27,4	36,1	40,2
2008	32,4	32,3	32,0	27,8	36,3	40,1
2009	31,2	31,1	30,9	27,1	36,6	37,9
2010	31,5	31,5	28,4	28,0	37,6	37,0
2011	31,8	31,7	28,8	29,4	37,9	39,2
2012	32,7	32,4	32,3	29,5	40,7	41,6
2013	32,8	32,6	31,0	29,5	41,0	40,3
2014	33,0	32,8	31,2	30,4	42,2	39,6
2015	33,9	33,6	32,7	31,8	44,0	40,0
2016	31,5	31,1	30,8	28,1	44,5	36,0
2017	31,7	31,4	30,8	27,9	41,3	39,0
2018	32,3	32,0	31,2	28,9	42,9	37,2
2019	32,0	31,8	33,2	27,3	41,9	36,4

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten

Die im Einkommensteuergesetz taxativ aufgezählten sieben Einkunftsarten werden in den Tabellen 8 und 9 mit ihren Einkünften und Verlusten sowie schwerpunktmäßigen Zuordnungen detailliert ausgewiesen.

Ein Steuerpflichtiger wird – unabhängig von der Anzahl der Einkunftsarten, aus denen er Einkommen bezieht – nur einmal erfasst. Die Zahl der Fälle bei den Einkunftsarten gibt im Unterschied dazu an, in wie vielen Fällen Einkünfte aus den jeweiligen Einkunftsarten vorlagen. Im Berichtsjahr 2019 standen 700.712 Steuerpflichtigen 1.254.150 Fälle mit Einkünften oder Verlusten gegenüber, womit auf jeden Steuerpflichtigen durchschnittlich 1,8 Fälle kamen (Tabelle 8).

Im Berichtsjahr sank die Fallzahl mit (positiven) Einkünften im Vergleich zu 2018 um 31.585 auf nunmehr 1.169.546. Die Einkünfte nahmen um 0,2 Mrd. € bzw. 0,6% auf 36,3 Mrd. € zu. Die Zahl der Verlustfälle (84.604) bedeutete ein Minus von 3,0%, betragsmäßig war ein Rückgang um 3,3% auf 358 Mio. € zu beobachten. Die saldierten Einkünfte nahmen um 0,6% zu. Eine negative Entwicklung war in den Einkunftsarten „Land- und Forstwirtschaft“ (-11,2%), „Gewerbebetrieb“ (-3,9), „Vermietung und Verpachtung“ (-0,9) und den betragsmäßig unbedeutenden „Sonstigen Einkünften“ (-4,3%) zu verzeichnen. In den übrigen Einkunftsarten gab es Steigerungen. Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit stiegen um 1,3%, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit um 2,1% und die Einkünfte aus Kapitalvermögen um 8,0%.

Tabelle 8

Einkünfte und Verluste 2019 nach Einkunftsarten (Steuerfälle)

Einkunftsarten	Einkünfte				Verluste				Insgesamt			
	Fälle	Mio. Euro	%	18/19 in %	Fälle	Mio. Euro	%	18/19 in %	Fälle	Mio. Euro	%	18/19 in %
Land- und Forstwirtsch.	37.664	299	0,8	-10,6	1.127	12	3,5	5,6	38.791	287	0,8	-11,2
Selbständige Arbeit	189.846	7.631	21,0	1,3	19.741	54	15,2	0,5	209.587	7.577	21,1	1,3
Gewerbebetrieb	184.942	5.856	16,1	-4,1	33.207	128	35,8	-11,6	218.149	5.728	15,9	-3,9
Nichtselbständige Arbeit	513.633	19.825	54,6	2,1	758	2	0,5	-1,1	514.391	19.824	55,1	2,1
Kapitalvermögen	9.020	83	0,2	8,0	8	0	0,0	33,3	9.028	83	0,2	8,0
Vermietung u. Verpacht.	218.298	2.470	6,8	-0,7	29.510	160	44,8	2,6	247.808	2.310	6,4	-0,9
Sonstige Einkünfte	16.143	168	0,5	-4,4	253	1	0,2	-27,2	16.396	167	0,5	-4,3
Insgesamt	1.169.546	36.333	100,0	0,6	84.604	358	100,0	-3,3	1.254.150	35.976	100,0	0,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

Tabelle 9

Haupt- und Nebeneinkünfte 2019 nach Einkunftsarten (Steuerfälle)

Einkunftsarten	Haupteinkünfte						Nebeneinkünfte					
	Fälle			Mio. Euro			Fälle			Mio. Euro		
	absolut	%	18/19 in %	absolut	%	18/19 in %	absolut	%	18/19 in %	absolut	%	18/19 in %
Land- und Forstwirtschaft	6.100	0,9	-14,0	204	0,6	-14,0	32.691	6,0	-2,5	83	2,6	-3,5
Selbständige Arbeit	89.362	12,8	-3,0	6.856	20,9	1,6	120.225	22,1	-1,4	721	22,7	-1,1
Gewerbebetrieb	112.808	16,1	-9,5	5.451	16,6	-4,1	105.341	19,3	-7,5	277	8,7	-0,4
Nichtselbständige Arbeit	449.416	64,1	-0,9	18.818	57,4	2,3	64.975	11,9	-5,7	1.006	31,7	-1,5
Nichtarbeitseinkünfte	43.026	6,1	3,0	1.474	4,5	-1,6	221.997	40,7	-0,2	1.086	34,2	0,3
Insgesamt	700.712	100,0	-2,6	32.803	100,0	0,7	545.229	100,0	-2,8	3.173	100,0	-0,8

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

Die Gliederung nach Haupt- und Nebeneinkünften in Tabelle 9 basiert auf der Zuordnung der nach Absolutbeträgen⁴ größten Einkunftsart je Steuerfall. Die jeweils überwiegende Einkunftsart wird den Haupteinkünften zugeordnet, alle anderen Einkünfte gelten als Nebeneinkünfte. Mehr als die Hälfte aller Fälle von Einkünften (56,2%) war den Haupteinkünften zuzurechnen, die betragsmäßig einen Anteil von über neun Zehntel (91,2%) erreichten. Bei den Haupteinkünften dominierte die „Nichtselbständige Arbeit“ mit 64,1% der Fälle und 57,4% des Gesamtbetrags. D. h., dass die meisten Einkommensteuerpflichtigen unselbständig Erwerbstätige sowie Pensionierte mit einkommensteuerpflichtigem Zusatzeinkommen waren. Bei den Nebeneinkünften dominierte die Einkunftsart „Nichtarbeitseinkünfte“ („Kapitalvermögen“, „Vermietung und Verpachtung“ und „Sonstige Einkünfte“) sowohl fallmäßig (40,7%) als auch bei den Einkünften (34,2%).

Die Einkunftsart „Land- und Forstwirtschaft“ hatte laut Tabelle 9 bei den Haupt- und Nebeneinkünften sowohl fall- als auch betragsmäßig die bei weitem geringsten Anteile; die hier ausgewiesenen Werte für diese Einkunftsart bilden aber nicht die Realität ab, da der überwiegende Teil der Land- und Forstwirte wegen zu geringer steuerwirksamer Einkünfte nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird. Bei den Haupteinkünften war die Fallzahl nur bei den Einkünften aus „Gewerbebetrieb“ und „Nichtselbständiger Arbeit“ größer als bei den Nebeneinkünften.

Die durchschnittlichen Haupteinkünfte insgesamt betragen im Berichtsjahr 46.800 € und die durchschnittlichen Nebeneinkünfte 5.800 €. Deutlich höher lagen die durchschnittlichen Haupteinkünfte aus

⁴ D. h. es wird nur der Absolutbetrag betrachtet und nicht zwischen Einkünften (positiv) und Verlusten (negativ) unterschieden.

selbständiger Arbeit mit 76.700 €, gefolgt von den Haupteinkünften aus Gewerbebetrieb (48.300 €). Die höchsten durchschnittlichen Nebeneinkünfte wurden in der Einkunftsart „Nichtselbständige Arbeit“ mit 15.500 € vor den Einkünften aus „Selbständiger Arbeit“ mit 6.000 € erzielt.

Regionalgliederung

Seit dem Veranlagungsjahr 2005 werden die beschränkt Steuerpflichtigen in einer eigenen Kategorie „Ausland“ erfasst; in den Jahren davor wurden sie regional den Finanzämtern, bei denen sie veranlagt wurden, zugeordnet. In Tabelle 10 werden die Haupterhebungsmerkmale nach Bundesländern und Geschlecht gegliedert dargestellt, wobei sich die regionale Zuordnung nach dem Wohnsitz der Steuerpflichtigen richtet.

Tabelle 10

Haupterhebungsmerkmale der Einkommensteuerstatistik 2019 nach Bundesländern und Geschlecht (Steuerfälle)

Bundesland	Steuerfälle			Gesamtbetrag der Einkünfte			Zu versteuerndes Einkommen			Festgesetzte Einkommensteuer		
	absolut	%	18/19 in %	Mio. EUR	%	18/19 in %	Mio. EUR	%	18/19 in %	Mio. EUR	%	18/19 in %
Insgesamt												
Burgenland	19.100	2,7	-3,8	880	2,4	-0,2	862	2,4	0,8	253	2,2	-1,5
Kärnten	38.260	5,5	-3,5	1.874	5,2	-0,1	1.835	5,2	0,8	567	5,0	0,2
Niederösterreich	126.769	18,1	-3,2	6.463	18,0	0,0	6.340	18,0	0,8	2.013	17,8	1,5
Oberösterreich	110.565	15,8	-2,4	5.571	15,5	1,4	5.461	15,5	2,2	1.732	15,3	3,0
Salzburg	53.222	7,6	-2,7	2.718	7,6	-0,1	2.664	7,6	0,8	843	7,5	-1,5
Steiermark	84.368	12,0	-2,1	4.160	11,6	0,6	4.078	11,6	1,3	1.255	11,1	-0,1
Tirol	75.428	10,8	-1,8	3.796	10,6	2,2	3.720	10,6	3,1	1.156	10,2	1,2
Vorarlberg	53.033	7,6	-0,9	2.722	7,6	3,1	2.670	7,6	3,9	827	7,3	1,5
Wien	127.650	18,2	-5,0	7.512	20,9	-1,2	7.396	21,0	-0,5	2.568	22,7	-2,0
Österreich	688.395	98,2	-3,0	35.697	99,4	0,5	35.027	99,4	1,3	11.214	99,3	0,3
Ausland	12.317	1,8	24,9	215	0,6	5,4	212	0,6	5,3	77	0,7	2,9
Insgesamt	700.712	100,0	-2,6	35.911	100,0	0,5	35.239	100,0	1,3	11.291	100,0	0,4
Männer												
Burgenland	12.149	2,8	-5,4	628	2,5	-0,8	616	2,5	0,3	191	2,2	-1,9
Kärnten	24.396	5,6	-5,4	1.341	5,3	-1,0	1.315	5,3	-0,1	428	5,0	-0,6
Niederösterreich	78.073	18,1	-4,8	4.559	17,9	-1,1	4.480	17,9	-0,3	1.517	17,9	0,9
Oberösterreich	69.648	16,1	-4,0	4.064	16,0	0,7	3.990	16,0	1,5	1.331	15,7	1,2
Salzburg	32.245	7,5	-4,2	1.935	7,6	-0,7	1.900	7,6	0,1	645	7,6	-2,5
Steiermark	53.328	12,3	-4,0	2.988	11,8	0,1	2.934	11,7	0,9	958	11,3	-0,7
Tirol	47.098	10,9	-3,7	2.750	10,8	1,2	2.700	10,8	2,2	891	10,5	0,2
Vorarlberg	34.068	7,9	-2,5	2.024	8,0	1,9	1.988	8,0	2,8	652	7,7	-0,4
Wien	74.250	17,2	-6,7	4.989	19,6	-2,2	4.922	19,7	-1,5	1.813	21,4	-3,0
Österreich	425.255	98,3	-4,6	25.278	99,4	-0,4	24.847	99,4	0,4	8.426	99,3	-0,7
Ausland	7.154	1,7	23,0	152	0,6	3,4	150	0,6	3,3	57	0,7	1,3
Insgesamt	432.409	100,0	-4,2	25.430	100,0	-0,4	24.997	100,0	0,5	8.483	100,0	-0,7
Frauen												
Burgenland	6.951	2,6	-0,8	252	2,4	1,4	246	2,4	2,1	62	2,2	-0,3
Kärnten	13.864	5,2	0,2	533	5,1	2,4	520	5,1	3,2	138	4,9	2,5
Niederösterreich	48.696	18,1	-0,4	1.904	18,2	2,7	1.860	18,2	3,5	497	17,7	3,2
Oberösterreich	40.917	15,3	0,4	1.507	14,4	3,4	1.471	14,4	4,3	402	14,3	9,6
Salzburg	20.977	7,8	-0,2	783	7,5	1,6	764	7,5	2,5	198	7,1	1,9
Steiermark	31.040	11,6	1,3	1.172	11,2	1,8	1.144	11,2	2,5	297	10,6	1,8
Tirol	28.330	10,6	1,4	1.046	10,0	4,9	1.020	10,0	5,5	265	9,4	4,6
Vorarlberg	18.965	7,1	2,0	698	6,7	6,6	682	6,7	7,3	174	6,2	9,7
Wien	53.400	19,9	-2,7	2.523	24,1	0,9	2.474	24,2	1,6	755	26,9	0,7
Österreich	263.140	98,1	-0,2	10.419	99,4	2,6	10.180	99,4	3,4	2.788	99,3	3,5
Ausland	5.163	1,9	27,8	63	0,6	10,4	62	0,6	10,2	20	0,7	7,8
Insgesamt	268.303	100,0	0,3	10.482	100,0	2,6	10.242	100,0	3,4	2.808	100,0	3,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

Insgesamt (mit den ausländischen Steuerpflichtigen) lag der Durchschnitt des Gesamtbetrags der Einkünfte der Männer mit 58.800 € um 50,5% über jenem der Frauen (39.100 €). Den höchsten Männeranteil an Steuerpflichtigen verzeichnete Vorarlberg mit 64,2%, gefolgt von Kärnten mit 63,8% und dem Burgenland mit 63,6%. Salzburg mit 60,6% und Wien mit 58,2% waren die Bundesländer mit den niedrigsten Männeranteilen (Bundesdurchschnitt 61,7%).

Österreichweit (ohne die ausländischen Steuerpflichtigen) betrug die durchschnittlichen Einkünfte 51.900 €, wobei dieser Wert in 23 der insgesamt 94 Politischen Bezirke überschritten wurde; in 71 Bezirken lag er demnach darunter. Die fünf einkommensstärksten Bezirke waren Mödling (65.300 €), Stadt Wels (62.200 €), Tulln (60.800 €), Stadt Linz (58.900 €) sowie Wien als ein Bezirk mit 58.900 €. Die niedrigsten Werte wurden in den Bezirken Hollabrunn (40.200 €), Braunau (40.500 €) und Rust (40.900 €) erzielt. Innerhalb der Bundeshauptstadt lagen die durchschnittlichen Einkünfte im ersten Wiener Gemeindebezirk mit 89.100 € bei weitem am höchsten; in Döbling betrug der Wert 82.200 € und in Hietzing 77.600 €. Wien erzielte mit 18,5% der Steuerpflichtigen 21,0% aller Einkünfte und trug mit 22,9% zum Steueraufkommen bei.

In Tabelle 11 werden alle Steuerfälle mit mehr als 100.000 € zu versteuerndem Einkommen in einer Gliederung nach Bundesländern ausgewiesen. Wie bereits erwähnt, hatte dieser Personenkreis (60.812 bzw. 8,7%) im Berichtsjahr 34,3% vom zu versteuernden Einkommen und trug 48,6% zum Steueraufkommen bei. Aufgrund der höheren Steuerbelastung in diesem Einkommensbereich lag der Anteil an den Nettoeinkommen nur bei 27,6%. Der Österreichdurchschnitt (ohne Auslandsfälle) von 8,8% Steuerpflichtigen mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 100.000 € wurde nur von Wien mit 11,6% übertroffen. In Vorarlberg lag der Anteil bei 7,2% und im Burgenland bei 7,0%.

Tabelle 11

Steuerfälle 2019 mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 100.000 Euro

Bundesland	Fälle		Zu versteuerndes Einkommen		Festgesetzte Einkommensteuer		Nettoeinkommen	
	absolut	%	in Mio. Euro	%	in Mio. Euro	%	in Mio. Euro	%
Burgenland	1.341	7,0	251	29,0	109	42,9	142	23,3
Kärnten	3.038	7,9	592	32,3	268	47,3	325	25,6
Niederösterreich	10.856	8,6	2.144	33,8	975	48,4	1.169	27,0
Oberösterreich	9.176	8,3	1.811	33,2	821	47,4	990	26,5
Salzburg	4.421	8,3	890	33,4	403	47,8	487	26,8
Steiermark	6.842	8,1	1.299	31,9	570	45,4	729	25,8
Tirol	6.124	8,1	1.224	32,9	553	47,8	671	26,2
Vorarlberg	3.824	7,2	719	26,9	320	38,7	400	21,7
Wien	14.789	11,6	3.063	41,4	1.423	55,4	1.640	34,0
Österreich	60.411	8,8	11.994	34,2	5.441	48,5	6.553	27,5
Ausland	401	3,3	90	42,2	42	55,1	47	34,9
Insgesamt	60.812	8,7	12.083	34,3	5.483	48,6	6.600	27,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

Altersgliederung

In Tabelle 12 werden die Steuerpflichtigen nach ausgewählten Altersstufen gegliedert. Der Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerfall betrug im Berichtsjahr 51.300 €. Unter Berücksichtigung der schwach besetzten Altersgruppe bis 18 Jahre, in welcher der Durchschnitt durch Ausreißer nach oben gedrückt wird, gab es die niedrigsten durchschnittlichen Einkünfte in der Altersgruppe 19 bis 25 Jahre mit 25.400 €.

Tabelle 12

Haupterhebungsmerkmale der Einkommensteuerstatistik 2019 nach Altersgruppen (Steuerfälle)

Altersgruppen	Steuerfälle			Gesamtbetrag der Einkünfte			Zu versteuerndes Einkommen			Festgesetzte Einkommensteuer		
	absolut	%	18/19 in %	Mio. Euro	%	18/19 in %	Mio. Euro	%	18/19 in %	Mio. Euro	%	18/19 in %
Bis 18	259	0,0	1,2	9	0,0	5,5	8	0,0	6,6	2	0,0	12,4
19 bis 25	12.225	1,7	1,0	311	0,9	0,4	308	0,9	0,5	55	0,5	-3,1
26 bis 30	34.411	4,9	-0,4	1.091	3,0	4,7	1.078	3,1	5,2	238	2,1	7,7
31 bis 40	111.958	16,0	-5,0	4.845	13,5	1,4	4.780	13,6	3,1	1.292	11,4	-0,5
41 bis 50	162.086	23,1	-8,5	8.724	24,3	-2,5	8.589	24,4	-1,1	2.746	24,3	-2,0
51 bis 55	101.117	14,4	-3,2	5.729	16,0	-1,2	5.626	16,0	-0,5	1.886	16,7	-2,9
56 bis 60	89.495	12,8	1,9	5.401	15,0	2,7	5.302	15,0	3,1	1.851	16,4	2,1
61 bis 65	67.020	9,6	3,5	4.028	11,2	4,5	3.958	11,2	4,7	1.405	12,4	5,5
66 bis 70	44.410	6,3	-0,3	2.229	6,2	-0,4	2.182	6,2	-0,0	733	6,5	2,8
71 Jahre und älter	77.677	11,1	2,8	3.542	9,9	1,3	3.407	9,7	1,2	1.082	9,6	1,1
Unbekannt	54	0,0	10,2	2	0,0	86,6	2	0,0	86,4	1	0,0	102,6
Insgesamt	700.712	100,0	-2,6	35.911	100,0	0,5	35.239	100,0	1,3	11.291	100,0	0,4

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

Mit zunehmendem Alter stiegen auch die Einkünfte und erreichten bei den 56- bis 60-Jährigen mit durchschnittlich 60.300 € den höchsten Wert. Bei den 66- bis 70-Jährigen befanden sich die Einkünfte mit 50.200 € wieder unter dem Gesamtdurchschnitt, und bei den über 70-Jährigen nahmen sie mit 45.600 € nochmals deutlich ab.

2.3 Nullfälle

Nullfälle sind zur Einkommensteuer veranlagte natürliche Personen, die zwar grundsätzlich steuerpflichtig sind, bei denen sich aber entweder durch zu geringe Einkünfte oder beispielsweise durch Verluste oder durch Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen kein oder nur ein geringes zu versteuerndes Einkommen und deshalb laut Tarif keine oder nur eine geringfügige Steuer ergibt, die sich durch diverse Steuerabsetzbeträge entweder auf null reduziert oder zu einer Gutschrift führt. In Einzelfällen kann es jedoch durch die Besteuerung bestimmter Einkünfte (z. B. aus der Veräußerung von Beteiligungen oder von Grundstücken ab dem 1.4.2012) mit festen Steuersätzen, wobei die so besteuerten Einkünfte jedoch nicht im zu versteuernden Einkommen aufscheinen und die Steuer mit fixen Steuersätzen zu der Tarifsteuer addiert wird, zu einer beträchtlichen festgesetzten Einkommensteuer kommen.

2019 betrug die Quote der Nullfälle wie erwähnt 30,2%. Bei den Frauen waren knapp zwei Fünftel (38,3%) aller Veranlagungsfälle Nullfälle, gegenüber 24,0% bei den Männern. In 39.360 Fällen war das zu versteuernde Einkommen negativ, 26.067-mal war es gleich null und in 237.541 Fällen positiv in Höhe von 1,9 Mrd. €; daraus ergab sich ein Durchschnitt von 7.900 € und somit auch im Durchschnitt keine festgesetzte Einkommensteuer. Für alle Nullfälle zusammen ergab sich eine Abgabenschuld von 108,0 Mio. € und eine Gutschrift von 145,4 Mio. €, die vor allem aus angerechneter Lohnsteuer bei Personen mit auch nichtselbständigen Einkünften und aus Negativsteuern im Zusammenhang mit dem Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag und dem Verkehrsabsetzbetrag resultierte (Tabelle 13).

Die Einkünfte und Verluste der Nullfälle zeigen, dass weniger die Verluste als die niedrigen Einkünfte zu keiner Tarifsteuervorschreibung führten. 361.869 Einkunftsfällen mit Einkünften von 2,6 Mrd. € (Durchschnitt: 7.300 €) standen 73.413 Verlustfälle mit Verlusten von 779 Mio. € (Durchschnitt: 10.600 €) gegenüber. Der größte Teil der Verluste, nämlich 591 Mio. € von 44.216 Verlustfällen, zählte zur Einkunftsart „Gewerbebetrieb“.

Seit Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1988 im Veranlagungsjahr 1989 stieg die Zahl der Nullfälle deutlich an. Im Jahr 1989 lag die Anzahl der Nullfälle bei 158.426 und steigerte sich bis in das Jahr 2010 auf einen vorläufigen Höhepunkt von 304.097. In den drauffolgenden Veranlagungsjahren stagnierte die Anzahl der Nullfälle; erreichte aber bedingt durch die Steuerreform 2016 in diesem Jahr den bisherigen Rekordwert von 310.232 Fällen. Seither sinkt die Anzahl der Nullfälle wieder und liegt im Berichtsjahr bei 302.968. Der Anstieg auf beinahe das Doppelte in der Zeitspanne 1989 - 2010 hat seine Ursache darin, dass die Einkommensgrenzen für die Abgabe einer Einkommensteuererklärung im Zuge von Steuerreformen nicht im selben Ausmaß verändert wurden wie der Eingangssteuersatz und die Absetzbeträge.

Tabelle 13

Haupterhebungsmerkmale der Nullfälle 2019 nach Einkommensstufen

Stufen des zu versteuernden Einkommens in 1.000 Euro	Nullfälle			Gesamt-betrag der Einkünfte	Zu versteuerndes Einkommen	Abgaben-schuld / Gutschrift(-)
	absolut	%	18/19 in %			
weniger als -500	52	0,0	15,6	-53	-53	-0,8
- 500 bis unter - 200	151	0,0	-5,0	-43	-43	-0,6
- 200 bis unter - 100	391	0,1	0,0	-53	-53	0,7
- 100 bis unter - 50	1.224	0,4	-1,8	-83	-83	3,5
- 50 bis unter - 10	9.776	3,2	-11,7	-207	-207	-3,6
<10 bis unter 0	27.766	9,2	-6,5	-89	-89	-3,3
Null	26.067	8,6	-12,1	315	-	35,5
>0 bis unter 2	27.760	9,2	-4,9	49	28	-2,6
2 bis unter 4	28.094	9,3	-7,0	105	85	-2,0
4 bis unter 6	34.684	11,4	-5,3	196	173	-2,5
6 bis unter 8	35.701	11,8	-5,3	274	251	-7,3
8 bis unter 10	38.492	12,7	-7,5	373	347	-10,8
10 und mehr	72.810	24,0	38,4	1.046	990	-43,7
Insgesamt	302.968	100,0	0,9	1.829	1.347	-37,5

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

In den Jahren 2004 und 2005 war die in zwei Etappen durchgeführte Steuerreform der Hauptgrund für die starke Zunahme der Nullfälle um 47.851; ebenso brachte die Steuerreform 2009 einen beachtlichen Anstieg um 28.773. Durch die Steuerreform des Jahres 2016 erhöhte sich die Zahl der Nullfälle gegenüber dem Vorjahr um 9.283. Im Veranlagungsjahr 2010 war der Gewinnfreibetrag hauptsächlich für die Zunahme der Nullfälle um 9.647 verantwortlich.

2.4 Steuer- und Nullfälle nach Wirtschaftsbereichen

Seit dem Berichtsjahr 2003 wurden in der Einkommensteuerstatistik ausgewählte Wirtschaftsbereiche in einer Gliederung nach der ÖNACE 2003 präsentiert; im Veranlagungsjahr 2008 erfolgte der Umstieg auf die ÖNACE 2008. Es werden im Folgenden sowohl Steuer- als auch Nullfälle aus repräsentativen Wirtschaftsbereichen mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte (gegliedert in drei ausgewählte Einkunftsarten), der festgesetzten Einkommensteuer, der durchschnittlichen Steuerbelastung sowie den durchschnittlichen Einkünften dargestellt.

Auf die Einkunftsart „Land- und Forstwirtschaft“ wurde bewusst verzichtet, da der überwiegende Teil der Land- und Forstwirte wegen zu geringer steuerwirksamer Einkünfte nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird; außerdem sollte bei der Interpretation der Zahlen darauf Bedacht genommen werden, dass vor allem im sekundären Sektor (Bergbau, Energie- und Wasserversorgung, Sachgüterproduktion und Bauwesen) körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaften dominieren, während die einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen vor allem im tertiären Sektor (Dienstleistungen) tätig sind. Ebenso wurden Wirtschaftsbereiche mit geringen Fallzahlen nicht berücksichtigt, da sich hier ein

von Jahr zu Jahr leicht unterschiedlicher Erfassungsgrad überproportional auswirken und zu verzerrten Ergebnissen führen würde.

Die Zuordnung eines Einkommensteuerpflichtigen zu einem Wirtschaftsbereich erfolgt prinzipiell durch das jeweils zuständige Finanzamt. Eine Korrektur bzw. Ergänzung der Zuordnung wird durch einen Abgleich mit dem Unternehmensregister von Statistik Austria vorgenommen. Trotzdem blieben von den 1.003.680 Steuerpflichtigen ca. 71.300 ohne Zuordnung zu einem Wirtschaftsbereich, da sie von den Finanzämtern nicht zugeordnet wurden und auch im Unternehmensregister nicht erfasst waren.

Die in Tabelle 14 ausgewiesenen 30 Wirtschaftsbereiche repräsentierten 67,4% aller Veranlagungsfälle sowie 74,6% der gesamten Einkünfte und 78,3% des Steueraufkommens.

Bei den im Folgenden angeführten „fallmäßigen Anteilen“ für die drei Einkunftsarten handelt es sich um die Anzahl der Einkunftsfälle bezogen auf die Anzahl der Veranlagungsfälle. Da den 1.003.680 Veranlagungsfällen (= Steuerpflichtigen) 1.689.432 Einkunfts- oder Verlustfälle gegenüberstanden, weil ein Steuerpflichtiger Einkünfte/Verluste aus mehreren Einkunftsarten haben kann, kann die Summe der angegebenen fallmäßigen Anteile für die in Tabelle 14 dargestellten drei Einkunftsarten je nach Wirtschaftsbereich auch weit über 100% liegen. Von den ausgewählten Wirtschaftsbereichen werden jene mit den höchsten und niedrigsten Einkünften und jene mit der größten Personenzahl näher behandelt:

Das „Grundstücks- und Wohnungswesen“ war mit 158.387 Personen der am stärksten besetzte Wirtschaftsbereich und mit 6,3 Mrd. € auch jener mit den höchsten Einkünften; sein Anteil von 82% nichtselbständig Erwerbstätigen war der zweithöchste nach dem Wirtschaftsbereich „Forschung und Entwicklung“ mit 86%. Es dominierten die in dieser Tabelle nicht extra dargestellten „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“, meist in Verbindung mit den „Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit“. Die zweitgrößte Besetzungszahl wies mit 56.087 Personen der „Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)“ auf; es folgte die „Beherbergung und Gastronomie“ mit 50.898 Steuerpflichtigen, die mit 25.400 € die drittniedrigsten Durchschnittseinkünfte zu verzeichnen hatte.

Die höchsten Durchschnittseinkünfte mit 148.400 € hatten die Personen, die im Wirtschaftsbereich „Zahnarztpraxen“ tätig waren. Davon mussten sie 42% an Einkommensteuer zahlen. An zweiter und dritter Stelle der Einkommens-Rangliste lagen „Apotheken“ mit durchschnittlich 145.200 € (Steuerbelastung: 40%) vor den Facharztpraxen mit 143.900 € (Steuerbelastung: 42%). Knappe neun Zehntel aller Fachärzte und Fachärztinnen waren selbständig tätig, 5% hatten auch gewerbliche Einkünfte, und drei Viertel erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Auch Rechtsanwälte und -anwältinnen sowie Allgemeinmediziner/-innen lukrierten mit 106.300 € bzw. 103.800 € beachtliche Einkünfte, wovon sie allerdings rund 40% bzw. 38% an Einkommensteuer abliefern mussten.

Die niedrigsten Einkünfte unter den aufgelisteten Wirtschaftsbereichen hatten die „Friseur- und Kosmetiksalons“. Hier betrug die durchschnittlichen Einkünfte nur 13.000 €, wobei die Steuerbelastung bei 12% lag und rund 41% keine festgesetzte Einkommensteuer aufzuweisen hatte.

Tabelle 14

Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten und festgesetzte Einkommensteuer 2019 für ausgewählte Wirtschaftsbereiche (Steuer- und Nullfälle)

Ausgewählte Wirtschaftsbereiche der ÖNACE 2008	Gesamtbeitrag der Einkünfte		darunter				Festgesetzte Einkommensteuer		Steuerbelastung %	durchschn. Gesamt- betrag der Einkünfte 1.000 Euro		
	Personen	Mio. Euro	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit		Einkünfte aus Gewerbebetrieb		Fälle	Mio. Euro				
			Fälle	Mio. Euro	Fälle	Mio. Euro	Fälle	Mio. Euro				
Schlachten und Fleischverarbeitung	1.013	36,0	52	1,3	608	17,1	567	13,6	842	10,3	29	36
Herst. von Backwaren (ohne Dauerbackw.)	2.055	56,1	161	2,6	1.335	26,3	1.029	22,2	1.597	13,7	24	27
Herst. v. sonst. Konstruktionsteilen aus Holz	1.331	38,6	146	3,3	886	14,9	647	16,6	1.045	8,7	23	29
Herstellung von Metallerzeugnissen	4.237	161,5	500	11,6	2.368	53,9	2.529	87,5	3.642	42,9	27	38
Herstellung von Möbeln	3.211	84,9	240	4,5	2.483	46,8	1.202	26,8	2.385	18,8	22	28
Bauwesen	31.917	1.053,2	3.583	81,2	22.941	536,9	13.949	370,4	25.945	259,5	25	33
Handel mit Kraftfahrzeugen und Reparatur	12.735	351,1	1.177	21,8	9.623	145,3	6.156	157,6	9.729	85,9	24	28
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrz.)	26.117	923,5	4.082	76,1	15.731	266,3	16.523	532,4	21.718	271,0	29	35
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrz.)	56.087	1.601,6	6.882	99,4	39.998	714,2	31.330	698,9	43.392	421,3	26	29
darunter: Apotheken	1.423	206,7	154	3,5	1.003	165,1	802	30,4	1.369	81,9	40	145
Einzelhandel mit Tabakwaren	2.770	141,9	56	0,9	2.420	117,1	885	19,8	2.548	43,4	31	51
Betrieb von Taxis	4.462	70,2	208	2,5	3.888	36,9	1.926	27,9	3.022	10,5	15	16
Güterbeförderung im Straßenverkehr	6.562	177,4	720	14,0	4.622	92,6	3.273	60,7	5.140	42,0	24	27
Beherbergung und Gastronomie	50.898	1.290,6	3.106	57,6	33.571	562,4	26.250	504,7	38.283	305,5	24	25
Information und Kommunikation	29.510	1.184,2	8.481	152,6	16.636	376,5	17.295	630,2	25.224	357,5	30	40
Erbring. v. Finanz- u. Versicherungsdienstl.	35.632	1.523,7	5.457	115,8	13.866	305,7	25.473	1.039,1	31.273	546,1	36	43
Grundstücks- und Wohnungswesen	158.387	6.343,8	13.144	320,1	12.289	241,8	130.121	4.514,3	143.755	1.922,2	30	40
Rechtsberatung	7.131	758,2	6.117	636,0	434	7,1	2.660	89,1	6.620	305,8	40	106
Wirtschaftsprüf.u. Steuerberatung, Buchf.	9.210	556,7	4.641	234,5	3.234	53,3	6.044	243,3	8.727	190,9	34	60
Verwaltung und Führung von Unternehmen	24.962	1.254,9	15.262	588,1	4.696	106,0	9.803	452,2	21.424	462,4	37	50
Public-Relations- und Unternehmensberat.	24.766	1.422,4	12.826	446,5	9.235	222,8	13.382	665,6	21.916	557,0	39	57
Architektur- und Ingenieurbüros	17.627	918,3	9.582	337,0	6.202	165,2	9.768	370,2	15.750	295,8	32	52
Forschung und Entwicklung	3.596	211,3	2.173	27,7	400	9,5	3.107	170,3	3.339	70,9	34	59
Werbung und Marktforschung	16.312	453,3	4.137	55,5	10.672	173,5	8.657	209,8	12.790	106,8	24	28
Sonstige freib., wissenschaftl. u. techn. Tätig.	26.706	822,5	12.247	143,1	11.539	123,3	17.521	535,5	21.598	219,6	27	31
Veterinärwesen	2.336	119,1	1.901	74,3	230	3,3	853	27,6	2.064	36,9	31	51
Erbringung von sonstigen wirtschaftl. Dienstl.	40.840	1.247,5	9.889	132,6	21.010	316,4	26.612	741,4	33.414	330,6	27	31
Arztpraxen für Allgemeinmedizin	14.271	1.481,0	12.609	888,8	676	6,9	10.419	570,8	13.891	568,2	38	104
Facharztpraxen	15.695	2.257,8	13.836	1.444,3	849	18,2	11.653	771,5	15.304	942,9	42	148
Zahnarztpraxen	4.705	698,3	4.053	610,0	290	3,2	1.950	75,7	4.501	294,2	42	144
Kreative, künstl. u. unterhaltende Tätigkeiten	27.627	827,0	20.551	159,6	5.129	42,7	19.643	604,1	21.720	207,2	25	30
Frisör- und Kosmetiksalons	16.403	212,4	1.029	6,4	14.413	135,6	5.333	63,1	9.756	24,8	12	13

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

Das Einkommensteuergesetz zählt bestimmte private Ausgaben als Sonderausgaben auf, die steuerlich begünstigt sind. Als Sonderausgaben gelten außerdem Verlustabzüge, das sind Verluste aus einer betrieblichen Tätigkeit, die in den Vorjahren nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden konnten. Sonderausgaben werden steuerwirksam, indem sie die Bemessungsgrundlage (das zu versteuernde Einkommen) schmälern (Tabelle 15).

Tabelle 15

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen 2019 (Steuer- und Nullfälle)

Sonderausgaben bzw. außergewöhnliche Belastungen	Steuerfälle		Nullfälle	
	Fälle	Mio. Euro	Fälle	Mio. Euro
Renten sowie Weiterversicherungen	5.307	48,7	1.385	6,8
Sonderausgaben mit Höchstbetrag	274.521	123,6	49.872	25,2
Kirchenbeiträge	403.106	90,7	89.602	11,1
Spenden	235.656	74,6	47.930	5,6
Steuerberatungskosten	79.704	62,3	13.050	11,4
Verlustabzug	4.076	75,2	17.395	337,8
Pauschalierete Sonderausgaben	426.191	25,6	203.980	12,2
Aufwendungen nach Abzug des Selbstbehalts	13.439	35,5	10.721	23,7
Aufwendungen ohne Selbstbehalt	23.299	30,2	2.835	3,7
Aufwendungen bzw. Freibetrag wegen Behinderung	39.020	105,3	11.344	44,8

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

Von den 1.003.680 Steuer- und Nullfällen (= Personen) wurden im Jahr 2019 in 1.851.775 Fällen steuerermindernde Sonderausgaben im Ausmaß von 911 Mio. € in Anspruch genommen, wobei auf die Sonderausgaben mit Höchstbetrag 149 Mio. € entfielen, auf die Kirchenbeiträge 102 Mio. € und auf die Verlustabzüge 413 Mio. € (Steuerfälle: 75 Mio. €, Nullfälle: 338 Mio. €).

Außergewöhnliche Belastungen wurden in 100.658 Fällen mit einem Volumen von 243 Mio. € geltend gemacht. Bei den „Aufwendungen nach Abzug des Selbstbehalts“ wurde je nach Einkommenshöhe ein Selbstbehalt im Ausmaß zwischen 6% und 12% des Einkommens abgezogen. Im Vergleich zum Vorjahr ist erwähnenswert, dass die Kinderfreibeträge sowie die Kinderbetreuungskosten, die unter die Aufwendungen ohne Selbstbehalt gefallen sind, im Jahr 2019 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden konnten. Hintergrund ist die Einführung des Familienbonus Plus als Steuerabsatzbetrag.

Steuerabsatzbeträge, welche die Steuerlast direkt mindern, wurden in 1.001.663 Fällen in Anspruch genommen und erreichten ein Volumen von 652 Mio. €. Der fallmäßig größte Steuerabsatzbetrag war der Verkehrsabsatzbetrag, der in 457.898 Fällen geltend gemacht wurde und zu einem Steuerabzug in Höhe von 180 Mio. € führte. Der im Jahr 2019 neu eingeführte Familienbonus Plus war hingegen der betragsmäßig bedeutendste Steuerabsatzbetrag. Dieser wurde mit einer Gesamtsumme von 384 Mio. € in 221.693 Fällen in Anspruch genommen.

2.5 Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag nach § 10 EStG steht natürlichen Personen zu, die betriebliche Einkünfte erzielen (Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit oder Gewerbebetrieb) und gliedert sich in zwei Teile:

- Grundfreibetrag
- investitionsbedingter Freibetrag

Grundfreibetrag

Als Grundfreibetrag wird der Gewinnfreibetrag für Gewinne bis 30.000 € Bemessungsgrundlage bezeichnet. Dieser wird automatisch berücksichtigt und erfordert keine Investitionen für die Inanspruchnahme⁵.

Die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag ist der betriebliche Gewinn⁶. Erzielt ein Steuerpflichtiger aus mehreren Betrieben Einkünfte, werden die Gewinne für die Berechnung der Bemessungsgrundlage addiert. Es fließen aber nur positive Ergebnisse von Betrieben ein; negative Ergebnisse bleiben unberücksichtigt. Der Grundfreibetrag beträgt 13% bis zu einem Gewinn in der Höhe von 30.000 € und ist daher mit 3.900 € begrenzt.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag kann für Gewinne geltend gemacht werden, die 30.000 € übersteigen; dies setzt aber voraus, dass im Veranlagungsjahr bestimmte „begünstigte“ Wirtschaftsgüter angeschafft wurden. Die Höhe des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist gestaffelt. Bis zu einem Gewinn von 175.000 € (inklusive der 30.000 €, die als Gewinnfreibetrag bezeichnet werden) beträgt der Gewinnfreibetrag 13%, für weitere 175.000 € Gewinn 7% und darüber hinaus bis zu einem Höchstgewinn von 580.000 € 4,5%.

Begünstigte Wirtschaftsgüter

Begünstigte Wirtschaftsgüter (§ 10 Abs. 3), für deren Anschaffung der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden kann, sind:

- abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, die inländischen Betrieben oder Betriebsstätten zugeordnet sind und die zum Erzielen von betrieblichen Einkünften verwendet werden.
- Wertpapiere, die im Gesetz angeführte Voraussetzungen erfüllen und dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes oder einer inländischen Betriebsstätte mindestens vier Jahre gewidmet werden.

Die Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist in der Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung anzuführen und wird – im Gegensatz zum Grundfreibetrag – nicht automatisch berücksichtigt. Dabei ist die Summe des Freibetrages getrennt nach begünstigten körperlichen Wirtschaftsgütern (KZ9227) und begünstigten Wertpapieren (KZ9229) einzutragen.

Kommt es vor Ablauf der im Gesetz festgelegten Frist zu einem Ausscheiden von begünstigten Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen, dann ist der geltend gemachte Betrag nachzuersteuern (KZ9234).

Tabelle 16 zeigt den im Jahr 2019 geltend gemachten Gewinnfreibetrag⁷ getrennt nach Grundfreibetrag (KZ9221 + automatischer Grundfreibetrag), investitionsbedingtem Freibetrag für Wertpapiere (KZ9229) und investitionsbedingtem Freibetrag für abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter (KZ9227).

⁵ Grundsätzlich ist der Grundfreibetrag im Beilagenformular E1a unter der Kennzahl 9221 einzutragen, wird aber von der Finanzverwaltung auch automatisch zuerkannt.

⁶ Davon sind etwaige Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24 EStG sowie betriebliche Kapitalerträge, die mit dem besonderen Steuersatz zu besteuern sind, abzuziehen.

⁷ Jener Gewinnfreibetrag, der von den Steuerpflichtigen im Zuge ihrer Beteiligungen mit betrieblichen Einkünften über die Formulare E 6a-1 und E11 geltend gemacht wurde, ist hier nicht berücksichtigt.

Zusätzlich wird die Nachversteuerung des Gewinnfreibetrages ausgewiesen, wenn ein Wirtschaftsgut/ Wertpapier vor der Frist aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist (KZ9234).

Tabelle 16

Aufschlüsselung des Gewinnfreibetrages

Gewinnfreibetrag	Kennzahlen	Fälle	in 1.000 Euro	Mittelwert in 1.000 Euro
Grundfreibetrag	9221 + automat. Gewinnfreibetrag	495.428	874.777	1,766
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für körperliche Wirtschaftsgüter	9227	38.071	166.377	4,370
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für Wertpapiere	9229	25.811	291.483	11,293
nachzuversteuernder Gewinnfreibetrag	9234	834	5.482	6,574

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

2.6 Analyse der Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb

Die Einkunftsarten „selbständige Arbeit“ und „Gewerbebetrieb“ sind als betriebliche Einkunftsarten zu qualifizieren. Dies bedingt, dass für die Ermittlung des steuerlichen Einkommens am „Gewinn“ des Betriebes eines Steuerpflichtigen angesetzt wird. Der Gewinn ist dabei für jeden Betrieb gesondert zu ermitteln und wird erst nach einem etwaigen Verlustausgleich zwischen den Betrieben dem Steuerpflichtigen kumuliert zugerechnet.

Gewinnermittlungsarten

Der Gewinn auf Ebene des Betriebes kann auf verschiedene Arten ermittelt werden. In Frage kommen die Bilanzierung gemäß § 4 Abs. 1 EStG bzw. nach § 5 EStG sowie eine vollständige Einnahmen-Ausgabenrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG. Des Weiteren ist es auch unter bestimmten Voraussetzungen möglich, den Gewinn vereinfacht mittels Durchschnittssteuersätzen nach § 17 EStG zu ermitteln.

- Bilanzierungen nach § 4 Abs. 1 EStG und nach § 5 EStG

Die Gewinnermittlung mittels Bilanzierung ist dann anzuwenden, wenn es das Unternehmensgesetzbuch oder die Bundesabgabenordnung auf Grund der Überschreitung von bestimmten Kennzahlen (Umsatz bzw. Einheitswert) verpflichtend anordnen. Bei Anwendung der Bilanzierung ergibt sich der Gewinn aus der doppelten Buchführung, d.h. aus einem Vermögensvergleich (=Bilanz) und einer Erfolgsrechnung (=Gewinn- und Verlustrechnung).

- Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG

Unternehmen, die nicht gesetzlich zur doppelten Buchführung verpflichtet sind und diese auch nicht freiwillig führen, ermitteln ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, indem sie den Überschuss der Betriebsausgaben über die -einnahmen als Gewinn ansetzen.

- Durchschnittssätze nach § 17 EStG:

Die Besteuerung nach Durchschnittssteuersätzen ist im engeren Sinn keine eigene Gewinnermittlungsart sondern vereinfacht die Gewinnermittlung nach Bilanzierung bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. In der Praxis spricht man von Pauschalierungen, die sich in Voll- und Teilpauschalierungen unterteilen lassen.

Herkunft der Daten

Die Analyse der Einkünfte aus „selbständiger Arbeit“ bzw. aus „Gewerbebetrieb“ beruht auf der eingereichten Einkommensteuererklärung (Formular E1) und den dazugehörigen Beilagenformularen E1a und E11. Die Steuerpflichtigen haben im Zuge ihrer Einkommensteuererklärung abhängig von ihrer Einkunftsquelle einzelne oder mehrere dieser Erklärungsformulare auszufüllen. Zusätzlich wird die Höhe der Einkunftsart auch im Zuge der Einkommensteuerveranlagung bescheidmässig festgelegt und dient ebenfalls als Datengrundlage für die Analyse.

Das Beilagenformular E1a zur Einkommensteuererklärung dient der Herleitung des Gewinns im Rahmen der betrieblichen Einkunftsarten von Einzelunternehmern bzw. Einzelunternehmerinnen und muss für jeden Betrieb des Steuerpflichtigen einzeln abgegeben werden. Die Beilage E11 zeigt hingegen die bereits festgestellten Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft, die betriebliche Einkünfte erzielt und einem Steuerpflichtigen zugeordnet werden⁸. Die in den Beilagenformularen eingetragenen bzw. berechneten Werte werden in die Einkommensteuererklärung (Formular E1) übertragen und dienen als Grundlage für die Erstellung des Bescheides durch die Finanz.

Analyse der Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb

Tabelle 17 zeigt basierend auf Bescheidaten die Anzahl der Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit bzw. aus Gewerbebetrieb bezogen haben, sowie die Summe dieser Einkünfte (Steuer- und Nullfälle).

Tabelle 17

Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb

Einkünfte	Kennzahlen	Fälle	in 1.000 Euro
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	2202	271.883	7.816.345
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	2203	373.524	5.952.299

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

Tabelle 18 und Tabelle 19 zeigen die Anzahl der Betriebe und die Anzahl der Beteiligungen, die in die Gesamtsumme der Einkünfte aus selbständiger Arbeit bzw. aus Gewerbebetrieb eingeflossen sind, basierend auf den Erklärungsformularen E1 und E11.

Tabelle 18

Anzahl der Betriebe und Beteiligungen mit Einkünften aus selbständiger Arbeit

Betriebe je Person mit betrieblichen Einkünften aus selbständiger Arbeit		Beteiligungen je Person mit Einkünften aus selbständiger Arbeit	
ein Betrieb	254.572	eine Beteiligung	10.669
zwei Betriebe	8.730	zwei Beteiligungen	333
drei Betriebe	807	drei Beteiligungen	30
vier Betriebe	94	vier Beteiligungen	4
mehr als vier Betriebe	35	mehr als vier Beteiligungen	1
Insgesamt	264.238		11.037

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

⁸ Der Feststellungsbescheid, der dem Gewinnanteil des Steuerpflichtigen aus der Personengesellschaft zu Grunde liegt (basierend auf dem Erklärungsformular E6), ist nicht Bestandteil der Analyse.

Tabelle 19

Anzahl der Betriebe und Beteiligungen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb

Betriebe je Person mit betrieblichen Einkünften aus Gewerbebetrieb		Beteiligungen je Person mit Einkünften aus Gewerbebetrieb	
ein Betrieb	301.946	eine Beteiligung	67.173
zwei Betriebe	7.191	zwei Beteiligungen	3.602
drei Betriebe	530	drei Beteiligungen	572
vier Betriebe	73	vier Beteiligungen	152
mehr als vier Betriebe	24	mehr als vier Beteiligungen	160
Insgesamt	309.764		71.659

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

Systematisch erfolgt die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit bzw. aus Gewerbebetrieb in zwei Schritten⁹. Im ersten Schritt wird auf Ebene der einzelnen Betriebe der Steuerpflichtigen der Gewinn ermittelt. In einem zweiten Schritt werden auf Ebene des Steuerpflichtigen die Gewinne der Betriebe mit etwaigen Einkünften aus den Beteiligungen zusammengerechnet und noch einzelne Korrekturen vorgenommen sowie der (automatische) Gewinnfreibetrag berücksichtigt.

Gewinnermittlung auf Ebene der Betriebe

Tabelle 20a zeigt nun die Herleitung der Gewinne/Verluste der Betriebe auf Basis der oben beschriebenen Gewinnermittlungsarten.

Die Summe der Erträge/Betriebseinnahmen von Betrieben mit Einkünften aus selbständiger Arbeit betrug im Jahr 2019 15,3 Mrd. €; die Summe der Erträge/Betriebseinnahmen von Betrieben mit Einkünften aus Gewerbebetrieb 39,1 Mrd. €. Den größten Anteil daran hatten die Erträge für Waren bzw. Leistungserlöse einschließlich Eigenverbrauch (KZ9040; selbständige Arbeit: 14,6 Mrd. €, Gewerbebetrieb: 37,6 Mrd. €). Erträge aus Beteiligungen aus Mitunternehmenschaften, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sind zu den Erträgen (KZ9237; selbständige Arbeit: 2,4 Mio. €; Gewerbebetrieb: 6,9 Mio. €) zuaddieren.

Die Aufwendungen/Betriebsausgaben betragen in Summe für Betriebe mit Einkünften aus selbständiger Arbeit 7,7 Mrd. € und für Betriebe mit Einkünften aus Gewerbebetrieb 34,1 Mrd. €. Die betragsmäßig wichtigste Aufwands- bzw. Betriebsausgabenposition war für die Betriebe mit selbständigen Einkünften der Personalaufwand (KZ9120; 1,7 Mrd. €, Gewerbebetrieb: 7,1 Mrd. €) und für die Betriebe mit Einkünften aus Gewerbebetrieb der Wareneinsatz (KZ9100; 15,5 Mrd. €, selbständige Arbeit: 864 Mio. €). Hoch waren auch die übrigen Aufwendungen/Betriebsausgaben (KZ9230; selbständige Arbeit: 1,3 Mrd. €, Gewerbebetrieb: 3,3 Mrd. €), die mit 141.843- bzw. 262.241-mal am häufigsten geltend gemacht wurden. Betriebsausgaben für die Pflichtversicherung bzw. Beiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen waren ebenfalls fall- und betragsmäßig bedeutsam (KZ9225; selbständige Arbeit: 1,3 Mrd. €, Gewerbebetrieb: 1,3 Mrd. €).

Damit ergab sich für das Jahr 2019 ein saldierter Gewinn- und Verlust für Betriebe mit Einkünften aus selbständiger Arbeit von 7,6 Mrd. € und für Betriebe mit Einkünften aus Gewerbebetrieb von 5,0 Mrd. €.

Korrekturen im Sinne einer steuerlichen Mehr-/Weniger-Rechnung sind im Zuge der Einkommensteueranverlagung selten. Konkret ist eine Mehr-/Weniger-Rechnung nur dann durchzuführen, wenn die steuerrechtlich maßgebenden Werte von den Werten aus der bisherigen Gewinnermittlung abweichen. Dies ist beispielsweise bei Betrieben der Fall, die nach § 5 EStG den Gewinn ermitteln und unternehmensrechtlich maßgebende Werte in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung angesetzt haben. Die fall- und betragsmäßig stärksten Korrekturen betrafen 2019 sowohl für Betriebe mit Einkünften aus

⁹ Gilt auch für die in dieser Analyse nicht berücksichtigten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

selbständiger Arbeit als auch für Betriebe mit Gewerbeeinkünften Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (KZ9280) sowie Korrekturen zu KFZ-Kosten (KZ9260).

Tabelle 20a

Ermittlung der betrieblichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb - Ebene Betrieb

	Positionen für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns (Formular E1a)	Kenn- zahlen	Einkünfte aus selbständiger Arbeit		Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
			Fälle	in 1.000 Euro	Fälle	in 1.000 Euro
Erträge/Betriebseinnahmen:						
Erträge/Betriebseinnahmen (Waren/Leistungserlöse) ohne solche, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind - EKR40-44 - einschließlich Eigenverbrauch (Entnahmewert von Umlaufvermögen)		9040	225.136	14.554.547	278.866	37.582.278
Erträge/Betriebseinnahmen, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind		9050	53.885	459.902	32.836	589.611
Anlageerträge/Entnahmewerte von Anlagevermögen		9060	4.661	53.458	20.714	305.295
Aktiverte Eigenleistungen (nur für Bilanzierer)		9070	2	4	295	4.659
Bestandsveränderungen (nur für Bilanzierer)		9080	225	5.936	6.845	-1.482
Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (z.B. Finanzerträge, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) - Saldo		9090	36.578	240.173	107.519	622.567
Nur bei Ust-Bruttosystem: vereinnahmte Ust für Lieferungen und sonstige Leistungen		9093	911	10.253	985	13.725
Summe der Erträge/Betriebseinnahmen				15.324.272		39.116.653
Aufwendungen/Betriebsausgaben:						
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe		9100	55.607	864.107	176.867	15.475.529
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen		9110	31.982	580.225	64.643	1.138.567
Personalaufwand		9120	27.697	1.706.105	100.418	7.077.958
Abschreibungen auf das Anlagevermögen		9130	97.185	441.264	211.962	1.538.826
Abschreibungen auf das Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen (nur für Bilanzierer)		9140	73	639	2.417	12.907
Instandhaltungen		9150	7.200	17.364	28.678	137.092
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten		9160	116.469	227.102	152.515	331.191
Tatsächliche KFZ-Kosten (ohne Afa, Leasing und Kilometergeld)		9170	40.928	202.232	131.767	1.140.470
Miet- und Pachtaufwand, Leasing		9180	63.807	570.933	141.219	1.508.333
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren		9190	8.511	17.997	33.072	129.699
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen 9243 bis 9246 zu erfassende Spenden, Trinkgelder		9200	68.316	104.052	159.372	419.264
Buchwert abgegangener Anlagen		9210	9.778	42.925	32.571	177.703
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		9220	35.484	47.562	125.989	287.188
Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSd § 27 Abs. 2 Z 4		9258	20	319	119	1.169
Eigene Pflichtversicherungsbeiträge, Beiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen und Beiträge zur Selbständigenvorsorge		9225	160.383	1.328.238	239.149	1.259.478
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kulturinstitutionen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Antikorruptions-Akademie u.a.		9243	763	269	832	322
Betriebliche Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a.		9244	5.110	1.699	4.640	1.219
Betriebliche Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime		9245	983	150	602	93

Positionen für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns (Formular E 1a)	Kenn- zahlen	Einkünfte aus selbständiger Arbeit		Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
		Fälle	in 1.000 Euro	Fälle	in 1.000 Euro
Betriebliche Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	9246	852	91	1.861	230
Zuwendungen zu Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	9261	17	1	25	11
Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen	9262	24	23	38	30
In den obigen Kennzahlen nicht erfasste übrige Aufwendungen/Betriebsausgaben, Kapitalveränderungen - Saldo	9230	141.843	1.315.667	262.241	3.255.426
Nur bei Ust-Bruttosystem: bezahlte Ust für Lieferungen und sonstige Leistungen	9233	1.706	9.867	1.738	11.634
Pauschalierter Betriebsausgaben	9259	86.826	229.734	34.810	209.971
Summe der Aufwendungen/Betriebsausgaben	9237	104	7.708.566	219	34.114.309
Einkünfte aus betrieblich gehaltenen Beteiligungen an Mitunternehmerschaften - Beilage E 11			2.394		6.874
Gewinn/Verlust - wenn keine Korrekturen und Ergänzungen zu erfolgen haben			7.618.100		5.009.218
Korrekturen und Ergänzungen (steuerliche Mehr-/Weniger Rechnung)					
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen	9240	1.055	1.876	2.753	2.997
Korrekturen zu Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen und Wertberichtigungen zu Forderungen	9250	48	61	168	46
Korrekturen zu KFZ-Kosten	9260	3.942	10.040	8.266	17.809
Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing	9270	1.357	2.568	3.383	4.776
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder	9280	7.033	3.959	17.491	8.134
Korrekturen betreffend der Kennzahlen 9243,9244,9245,9246	9317	94	48	235	75
Korrekturen betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	9322	1	0	-	-
Korrekturen betreffend Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen	9325	-	-	5	-15
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits und Werkleistungen	9257	11	39	92	-376
Einkünfte aus betrieblichen Finanzanlagen, die nicht tarifsteuerpflichtig sind					
Abzug von endbesteuerten bzw. dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünften aus der Überlassung von Kapital	9283	1.780	-818	5.184	-2.613
Korrekturen zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten (Substanzgewinne bzw. -verluste)	9305	184	-66	129	-305
positiver/negativer Saldo aus der Verrechnung von Substanzgewinnen/-verlusten	9289	1.690	-378	747	40
Einkünfte aus der Veräußerung, Entnahme oder Zu- oder Abschreibung von Betriebsgrundstücken, die nicht tarifsteuerpflichtig sind					
Korrekturen zu Einkünften aus der Veräußerung, Entnahme oder Zu- oder Abschreibung von Betriebsgrundstücken, die nicht tarifsteuerpflichtig sind	9285	15	-756	84	-11.943
positiver/negativer Saldo aus der Verrechnung von Substanzgewinnen/-verlusten	9316	50	-925	122	-10.580
Nicht erfasste Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107), die zu steuern sind (Ausübungen der Regelbesteuerungsoption gem § 107 Abs. 11)	9326	1	4	5	3
Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen; Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes	9010	1.473	24.984	5.289	11.000
Siebelbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres	9242	258	-1.286	2.012	-7.995
Zu-/Abschlag gemäß § 4 Abs 2	9247	29	3	177	-226

Positionen für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns (Formular E1a)	Kenn- zahlen	Einkünfte aus selbständiger Arbeit		Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
		Fälle	in 1.000 Euro	Fälle	in 1.000 Euro
Sonstige Änderungen - Saldo	9290	2.941	-3.363	15.057	-41.484
Gewinn - Verlust nach Vornahme der obigen Korrekturen und Ergänzungen			7.654.088		4.978.562
Gewinnfreibetrag					
Grundfreibetrag	9221	171.970	-376.891	193.925	-381.933
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für körperliche Wirtschaftsgüter	9227	13.401	-78.070	24.231	-85.528
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für Wertpapiere	9229	15.597	-211.456	10.236	-79.698
nachzuversteuernder Gewinnfreibetrag	9234	275	3.300	550	2.140
Betriebsveräußerungen/-aufgabe, auszuscheidende Einkünfte					
(Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben; Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes	9020	1.238	47.942	5.016	112.872
Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4	9021	519	-1.660	2.944	-10.171
Höhe eines auszuscheidenden Gewinnes oder Verlustes	9030	215	-3.825	180	-5.319
Einkünfte aus gewerblicher Vollpauschalierung für Lebensmittel Einzel - oder Gemischtwarenhandlerrinnen/-händler					
Pauschal ermittelte Einkünfte	9006			384	3.482
Grundfreibetrag (nicht mehr von den Pauschal ermittelten Einkünften abzuziehen)	9007			327	455
Steuerlicher Gewinn/Verlust - Übertrag in Punkt 10a) Formular E1			7.033.427		4.534.406

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

Die folgenden Kennzahlen, die sich auf Einkünfte aus betrieblichen Finanzanlagen sowie aus Betriebsgrundstücken beziehen, berücksichtigen die in diesen Zusammenhängen geltenden besonderen Steuersätze und Verrechnungsvorschriften, indem bestimmte Einkünfte aus dem bisherigen Gewinn ausgeschieden bzw. spezielle Verlustverrechnungen zugelassen werden.

Der steuerliche Gewinn/Verlust nach den Korrekturen bzw. Ergänzungen beträgt für Betriebe mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit 7,7 Mrd. € und für Betriebe mit Gewerbeeinkünfte 5,0 Mrd. €. Von diesen Werten sind die vom Steuerpflichtigen auf Ebene des Betriebes geltend gemachten Gewinnfreibeträge abzuziehen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Gewinnfreibeträge nicht in voller Höhe ausgewiesen sind, da der Grundfreibetrag auch antragslos auf Ebene des Steuerpflichtigen von der Finanzverwaltung berücksichtigt wird sowie Gewinnfreibeträge, die im Rahmen des Feststellungsverfahrens bei Mitunternehmerschaften geltend gemacht werden, nicht berücksichtigt sind. Die investitionsbedingten Gewinnfreibeträge wurden in den Betrieben, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit bezogen, in 28.998 Fällen mit einer Gesamtsumme von 290 Mio. € geltend gemacht. Für Betriebe mit Einkünften aus Gewerbebetrieb betragen die Vergleichszahlen 34.467 Fälle und 165 Mio. €. In der Folge werden noch Einkünfte aus Betriebsveräußerung/-aufgabe bzw. damit zusammenhängende auszuscheidende Einkünfte berücksichtigt¹⁰.

Für das Jahr 2019 ergab sich somit ein steuerlicher Gewinn/Verlust auf Ebene der Betriebe mit selbständigen Einkünften von 7,0 Mrd. € und auf Ebene der Betriebe mit Gewerbeeinkünften von 4,5 Mrd. €.

Ermittlung der Einkünfte auf Ebene der Steuerpflichtigen

Auf Ebene der Steuerpflichtigen (Tabelle 20b) werden zu den Einkünften, die auf Ebene der Betriebe erzielt wurden, die Einkünfte aus Beteiligungen hinzuaddiert. Diese betragen im Jahr 2019 hinsichtlich der selbständigen Arbeit 800 Mio. € und hinsichtlich der Gewerbeeinkünfte 1,4 Mrd. €. In der Folge werden noch gewisse Einkünfte ausgeschieden (etwa über Verlustverteilungsmöglichkeiten) und andere Einkünfte miteinbezogen (etwa bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption für betriebliche Kapitaleinkünfte). Dadurch ergeben sich erklärte Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von 7,9 Mrd. € und aus Gewerbebetrieb in Höhe von 6,0 Mrd. € (KZ0320/KZ0330). Der Unterschied zu den bescheidmäßigen Einkünften aus den jeweiligen Einkunftsarten (KZ2202 für selbständige Arbeit; KZ2203 für Gewerbebetrieb) resultiert aus dem von der Finanzverwaltung automatisch zuerkannten Gewinnfreibetrag.

¹⁰ Betriebe, die ihren Gewinn mittels Durchschnittsteuersätze ermitteln, sind grundsätzlich mit ihren pauschal ermittelten Ausgaben in Kennzahl 9259 erfasst; einzig für die Vollpauschalierung von Lebensmitteleinzel – oder Gemischtwarenhandlerrinnen stehen eigene Kennzahlen zur Verfügung.

Tabelle 20b

Ermittlung der betrieblichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb - Ebene Steuerpflichtige

Positionen für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns (Formular E1)	Kennzahlen		Einkünfte aus selbständiger Arbeit		Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
	Fälle	in 1.000 Euro	Fälle	in 1.000 Euro	Fälle	in 1.000 Euro
Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/ den Beilage(n) E 1a oder E 1a-K, bei land- und forstwirtschaftlicher Pauschalierung aus E 1c 4)				7.033.427		4.534.406
Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage E 11			272.287	800.315	71.427	1.400.151
Davon auszuscheiden wegen Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre	321/372		125	-3.179	137	-5.951
Davon auszuscheiden wegen Verteilung der Einkünfte auf 5 Jahre	322/328		68	-2	14	-127
Verteilung positiver Einkünfte aus künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit auf Grund § 37 Abs. 9	325		151	-1.457	-	-
Anzusetzende Teilbeträge aus einer Einkünfteverteilung eines anderen Jahres	324/326		108	3.165	309	11.841
Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1: In Punkt a) und/oder b) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge (Früchte und Substanz), soweit sie nicht in den Kennzahlen 917/918/919 zu erfassen sind	782/784		34	24	79	-3.852
Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1: In den Kennzahlen 780/782/ 784 nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist	918/919		8	4	25	725
Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2: In Punkt a) und/oder b) nicht enthaltene Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke	501/502		14	780	173	21.664
Differenz auf Grund fehlender Beilagedaten				28.589		37.987
saldierte Einkünfte aus selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb			272.280	7.861.667	373.831	5.996.843
automatischer Gewinnfreibetrag	320/330		58.648	-45.322	48.554	-44.544
Einkünfte aus selbständiger Arbeit/Einkünfte aus Gewerbebetrieb			272.308	7.816.345	373.854	5.952.299

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2019.

